



## Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

### Gegen Empfangsbekanntnis:

Fa. EnBW Windkraftprojekte GmbH  
vertreten durch: Herrn Harald Schmoch  
Schelmenwasenstr. 15

70567 Stuttgart

### Der Regionspräsident

Service/Team	Fachbereich Umwelt / Immissionsschutz
Dienstgebäude	Baringstr. 6 <small>(keine Postadresse)</small>
AnsprechpartnerIn	Oliver Mertens
Mein Zeichen	36.23.1.04/13 WP Schulenburg Nord WEA 1-4
Durchwahl	(0511) 616-22704
Telefax	(0511) 616-23696
E-Mail	Oliver.Mertens @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 30.01.2025

## **Genehmigung nach den §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlage gem. Ziffer 1.6.2, Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV\*)**

### **I. Bescheid**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 19 i.V.m. 6 des BImSchG\* und i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV\* und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV\* wird hiermit der

Firma  
EnBW Windkraftprojekte GmbH  
Schelmenwasenstr. 15  
70567 Stuttgart

entsprechend dem Antrag vom 14.12.2023 (Eingang 22.12.2023) -zuletzt ergänzt am 26.07.2024 - die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Schulenburg, Außenbereich der Stadt Pattensen, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

#### Sprechzeiten

Nach Vereinbarung

#### Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200  
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11  
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

#### Bankverbindungen

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)  
KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465  
BIC: SPKHDE2H  
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)  
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306  
BIC: PBNKDEFF



Vorgesehen ist die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nennleistung von je 6.000 kW, Nabenhöhe von 162 m, Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe über Grund von 249,5 m.

Standort der Anlagen:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)	Koordinaten (UTM 32)
1	2	26/7	Schulenburg	329,3 m	249,5 m	52°12'33,78" N 09°45'15,28" O	551536 RW 5784594 HW
2	2	24/3	Schulenburg	331,5 m	249,5 m	52°12'21,02" N 09°45'18,24" O	551597 RW 5784201 HW
3	2	24/3	Schulenburg	333,5 m	249,5 m	52°38'12,15" N 09°45'32,14" O	551863 RW 5783929 HW
4	2	29	Schulenburg	329,5 m	249,5 m	52°12'25,11" N 09°45'57,02" O	552331 RW 5784335 HW

Betriebsmodus der Anlagen:

- Tagzeit (WEA 1-4) – Mode 0s (6,0 MW)
- Nachtzeit (WEA 1) – Mode OM-NR-06-0 (3,0 MW)  
(WEA 2 und 3) – Mode OM-NR-08-0 (2,0 MW)  
(WEA 4) – Mode OM-NR-05-0 (4,0 MW)

Gem. § 13 BImSchG\* schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung und die erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung der Bundeswehr gem. § 14 LuftVG\*. Diese Genehmigung beinhaltet gem. § 10 Abs. 4 NDSchG\* die denkmalrechtliche Genehmigung i. S. d. § 13 Abs. 1 i.V.m. § 12 NDSchG\*.

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlage begonnen wird. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen (§ 18 BImSchG\*).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Stadt Pattensen, Gemarkung Schulenburg. Das Gemeindliche Einvernehmen der Stadt Pattensen ist gemäß § 36 Abs. 2 S. BauGB\* mit Datum vom 19.01.2024 erteilt worden.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) i.H.v. [...] € nach den Vorgaben des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG\*) erhoben, die von der Vorhabenträgerin zu tragen sind.

Für dieses Vorhaben wurde gemäß §§ 7 Abs. 1 S. 1 UVPG\* i.V.m. lfd. Nr. 1.6.2, Spalte 2 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (UVPG\*, Anlage 1) die Allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Diese hat zu dem Ergebnis geführt (§ 5 UVPG\*), dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Bekanntmachung über das

Ergebnis der Vorprüfung erfolgte im Amtsblatt der Region Hannover vom 23.01.2025 (Nr. 04/25) sowie im Nds. UVP-Portal ([www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de)).

\* s. Anlage Fundstellen

## II. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel der Region Hannover versehenen Unterlagen auf der Basis des Inhaltsverzeichnisses zu Grunde.

Ordner 1		
	Deckblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	6 Blatt
1.	Antrag (Deckblatt)	
1.1	Genehmigungsantrag nach BImSchG - Formular 1.1	6 Blatt
1.2	Kurzbeschreibung	3 Blatt
1.3	Sonstiges	1 Blatt
1.3.1	Antrag auf sofortige Vollziehung	2 Blatt
1.3.2	Kostenübernahmeerklärung	1 Blatt
1.3.3	Rücknahme Genehmigungsantrag	1 Blatt
2.	Lagepläne	1 Blatt
2.1	Lageplan M 1:2.500	1 Blatt
2.2	Amtliche Karte (Deckblatt)	1 Blatt
2.2.1	Amtliche Karte WEA M 1:5.000	1 Blatt
2.3	Liegenschaftskarte (Deckblatt)	1 Blatt
	Topographische Karte M 1:25.000	1 Blatt
2.3.1	Flurstücks- und Eigentumsnachweise	1 Blatt
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	1 Blatt
	Koordinaten	1 Blatt
	Übersichtslageplan interne Kabeltrasse	1 Blatt

	Übersichtslageplan Zuwegungsplan	1 Blatt
	Längs- und Querschnitt WEA 1	1 Blatt
	Längs- und Querschnitt WEA 2	1 Blatt
	Längs- und Querschnitt WEA 3	1 Blatt
	Längs- und Querschnitt WEA 4	1 Blatt
	Einfacher Lageplan (L1) M 1:1000	1 Blatt
	Einfacher Lageplan (L2) M 1:1000	1 Blatt
	Einfacher Lageplan (L4) M 1:1000	1 Blatt
	23181.L1 Lageplan Übersichten	2 Blatt
	23181.L2 Lageplan Übersichten	2 Blatt
	23181.L4 Lageplan Übersichten	2 Blatt
2.6	Sonstiges	1 Blatt
	Antrag auf Reduzierung von Abstandsflächen	1 Blatt
	Grenzabstandsberechnung	1 Blatt
3.	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen	1 Blatt
	Technische Beschreibung E-175	11 Blatt
	Technische Daten E-175	1 Blatt
	Technische Beschreibung Turm und Fundament E-175	1 Blatt
	Technisches Datenblatt E-175	5 Blatt
	Technisches Datenblatt Gondelabmessungen und Gewichte Gondel	1 Blatt
	Technische Beschreibung Gondelschnitt	1 Blatt
	Technische Beschreibung Netzanschlussvariante Standard 6	9 Blatt
	Technische Beschreibung – Anhalten der Windenergieanlage und Notstromversorgung der Befeuerung	6 Blatt
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	1 Blatt

	Technische Beschreibung – Eigenbedarf	7 Blatt
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht – Formular 3.3	1 Blatt
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter – Formular 3.4	1 Blatt
3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen	2 Blatt
	Technische Beschreibung – Wassergefährdende Stoffe	10 Blatt
	Sicherheitsdatenblätter zu wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	1 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex Stand: 07/2021	7 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Trobex Absolute Stand 06/2021	2 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Glysantin Stand: 06/2021	4 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Goracon GTO Stand: 09/2019	2 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Mobil SHC Stand: 12/2022	4 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Midel Stand: 03/2021	2 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Mobil SHC Grease 460 WT Stand: 12/2022	3 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Renolin Unisyn CLP 220 Stand: 12/2019	3 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141 Stand: 11/2020	6 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt HHS 2000 Stand: 09/2021	6 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Mobil SHC Gear 460 Stand: 12/2022	4 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Carter SG 220 Stand: 06/2022	4 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Renolin Unisyn CLP68 Stand: 07/2022	2 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Mobilith SHC 460 Stand: 12/2022	4 Blatt
3.6	Maschinenaufstellungspläne	1 Blatt
	Koordinaten Anlagen	1 Blatt
3.7	Maschinenzeichnung	1 Blatt
	Übersichtszeichnung M 1:300	1 Blatt

3.9	Sonstiges	1 Blatt
	Technische Beschreibung – Farbgebung	1 Blatt
	Technische Beschreibung – Befeuerung und farbliche Kennzeichnung	5 Blatt
	Technische Beschreibung – Kundenlogos an Gondelverkleidungen	13 Blatt
4.	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlagen	
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	1 Blatt
4.6	Quellenplan Schallemissionen	1 Blatt
	Technische Beschreibung – Verminderung von Emissionen	1 Blatt
	Technische Beschreibung - Schallreduzierung	10 Blatt
	Schallimmissionsprognose von Ramboll Deutschland GmbH; Berichtsnummer: 23-1-3048-002a-NU vom 28.04.2024 Szenario 1	108 Blatt
	Schallimmissionsprognose von Ramboll Deutschland GmbH; Berichtsnummer: 23-1-3048-002b-NU vom 28.04.2024 Szenario 2	106 Blatt
4.7	Sonstige Emissionen	1 Blatt
	Schattenwurfgutachten von Ramboll Deutschland GmbH; Berichtsnummer: 23-1-3048-000-SU vom 13.09.2023	32 Blatt
	Technische Beschreibung - Schattenabschaltung	3 Blatt
4.10	Sonstiges	1 Blatt
	Technische Beschreibung Sektormanagement	8 Blatt
Ordner 2		
6.	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1 Blatt
6.4	Sonstiges	1 Blatt
	Technische Beschreibung - Anlagensicherheit	6 Blatt
	Technische Beschreibung – Self Supply Mode	4 Blatt
7.	Arbeitsschutz	

7.4	Sonstiges	1 Blatt
	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	1 Blatt
	Technische Beschreibung – Einrichtungen zum Arbeits-Personen- und Brandschutz	3 Blatt
	Technische Beschreibung – Flucht- und Rettungswege	6 Blatt
8.	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1 Blatt
8.2	Sonstiges	1 Blatt
	Verpflichtungserklärung zum Rückbau	4 Blatt
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Blatt
9.	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verringerung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	2 Blatt
9.6	Sonstiges	1 Blatt
	Technisches Datenblatt Abfallmengen	1 Blatt
	Stellungnahme Abfallentsorgung	1 Blatt
10.	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1 Blatt
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	1 Blatt
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Bauantrag	1 Blatt
	Antragsformular für den baulichen Teil – Formular 12.1	4 Blatt
12.2	Lagepläne	1 Blatt
	Übersichtslageplan M 1:2.500	1 Blatt
12.3	Bauzeichnungen (Verweis)	1 Blatt
12.6.1	Nachweis der Standsicherheit	1 Blatt

	Gutachten zur Standorteignung von I17-Wind GmbH & Co. KG, Berichtsnummer: I17-SE-2023-253 vom 04.01.2024	17 Blatt
	Gutachten zu Freileitungen von Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Berichtsnummer 2023-G-011-P5-R0 vom 29.01.2024	10 Blatt
	Plausibilitätsprüfung des Gutachtens zur Standorteignung von TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, vom 21.03.2024	3 Blatt
12.6.4	Nachweis zum Brandschutz	1 Blatt
	Technische Beschreibung Brandschutz	4 Blatt
	Allgemeines Brandschutzkonzept von Brandschutzbüro Monika Tegtmeier vom 13.10.2022	12 Blatt
	Standortbezogenes Brandschutzkonzept von Brandschutzbüro Monika Tegtmeier vom 01.11.2023	17 Blatt
12.8	Weitere Wichtige Dokumente	1 Blatt
	Gutachten zu Eisansatzerkennung an Rotorblättern von TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG; Bericht-Nr.: 8111 7247 373 D Rev. 2 vom 28.02.2022	11 Blatt
	Eisfallgutachten von Ramboll Deutschland GmbH, Bericht-Nr.: 23-13048-001-EU vom 04.09.2023	16 Blatt
	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung	13 Blatt
	Technische Beschreibung Blitzschutz	8 Blatt
	Gesamtinvestitionskosten SCB04	1 Blatt
	Herstell- und Rohbaukosten	1 Blatt
	Stellungnahme Eisfall von Ramboll Deutschland GmbH vom 05.03.2024	1 Blatt
12.8.1	Bauvorlageberechtigung	1 Blatt
	Urkunde Bauvorlageberechtigung	1 Blatt
12.9	Sonstiges	1 Blatt
	Technische Beschreibung Blattheizung	9 Blatt
	Technische Beschreibung Rotorblätter mit optimiertem Blitzschutzsystem	2 Blatt
	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung	6 Blatt



	Statistischer Erhebungsbogen	2 Blatt
	Abstandsbaulast WEA 03 Flurstück 19/3 (Urk. 685/2024)	2 Blatt
	Abstandsbaulast WEA 03 Flurstück 32 (Urk. 683/2024)	2 Blatt
	Zuwegungsbaulast WEA 03 Flurstück 32 (Urk. 859/2024)	2 Blatt
	Zuwegungsbaulast WEA 04 Flurstück 30/2 (Urk. 856/2024)	2 Blatt
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaftsschutz und Bodenschutz - Formular 13.1	2 Blatt
13.5	Sonstiges	1 Blatt
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor, Stand Juni 2024	40 Blatt
	Landschaftspflegerischer Begleitplan von Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor, Stand Juni 2024	30 Blatt
	Ergänzung zum Landschaftspflegerischer Begleitplan von Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor, Stand März 2024	7 Blatt
	Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes 2021, Stand Mai 2023	33 Blatt
	Karte 1 Biotoptypen M 1:3.000	1 Blatt
	Karte 2 Eingriffsermittlung M 1:3.000	1 Blatt
	Karte 3 Landschaftsbildbewertung M 1:33.000	1 Blatt
	Avifaunistischer Bericht –Teil 1- Brutvögel 2021 von Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Björn Rohloff, Stand August 2022	6 Blatt
	Avifaunistischer Bericht –Teil 1- Brutvögelkarten 2021	6 Blatt
	Avifaunistischer Bericht –Teil 2- Gastvögel 2021/2022 von Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Björn Rohloff, Stand März 2023	3 Blatt
	Avifaunistischer Bericht –Teil 2 - Gastvögelkarten 2021/2022	7 Blatt
	Avifaunistischer Bericht - Horstkontrolle 2023 - von Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Björn Rohloff, Stand Juli 2023	2 Blatt

	Avifaunistischer Bericht - Horstkontrolle 2023 – Karten	2 Blatt
	Stellungnahme zu den Nachforderungen der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover von Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor, Stand März 2024	8 Blatt
	Vertrag über die Nutzung von Grundstücken zur Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	11 Blatt
14	Umweltverträglichkeitsprüfung	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1 Blatt
14.2	Unterlagen des Vorhabensträgers nach § 4e der 9.BImSchV und § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Blatt
	Standortbezogene Vorprüfung von Ingenieurbüro Schmal + Ratzbor Stand: November 2023	15 Blatt
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	1 Blatt
16.	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	
16.1.1	Standorte der Anlagen – Formular 16.1.1	1 Blatt
16.1.2	Windenergieanlagen: Raumordnung/ Zielabweichungen/ Regionalplanung	1 Blatt
16.1.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen (Verweis)	1 Blatt
16.1.4	Windenergieanlagen: Standsicherheit (Verweis)	1 Blatt
16.1.5	Windenergieanlagen: Anlagenwartung	1 Blatt
	Wartungsplan	6 Blatt
16.1.6	Windenergieanlagen: Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche	1 Blatt
	Lageplan interne Kabeltrasse M 1:2.500	1 Blatt
	Technische Spezifikation – Zuwegung und Baustellenflächen	18 Blatt
16.1.7	Windenergieanlagen: Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	1 Blatt
	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung	2 Blatt

	Koordinaten der Anlagen	1 Blatt
	Technische Beschreibung – Bedarfsgerechte Nachtkennezeichnung	1 Blatt
	Technische Beschreibung – Regulierung durch Sichtweitenmessgeräte	3 Blatt
16.1.7.3.1	Technische Beschreibung – Bedarfsgerechte Nachtkennezeichnung Light:Guard	1 Blatt
16.1.7.3.2	Light:Guard System Beschreibung	3 Blatt
16.1.7.3.3	Light:Guard Receiver Datenblatt	3 Blatt
16.1.7.3.4	Light:Guard LCU-T Datenblatt	3 Blatt
16.1.7.3.5	Light:Guard Systemwartung Dokumentation	3 Blatt
16.1.7.3.6	ISO 9001 Zertifikat Light:Guard	1 Blatt
16.1.7.3.7	Zertifikat BMP Light:Guard ADLS	1 Blatt
16.1.7.3.8	Zertifikat BMP Light:Guard ADLS Anhang	2 Blatt
16.1.7.3.9	Stellungnahme DFS Aviation Systems z. Herstellererklärung	1 Blatt
16.1.7.3.10	Standortbezogene Prüfkriterien zu Light Guard ADLS	3 Blatt
16.1.8	Windenergieanlagen: Abstände/ Erschließung	2 Blatt
16.1.9	Daten der beantragten Anlagen im Windpark	1 Blatt
16.1.10	Oktav-Schalleistungspegel der beantragten Anlagen im Windpark	1 Blatt
16.3	Angaben zu Feuerungsanlagen gem. 44 BImSchV	1 Blatt
17.	Sonstige Unterlagen	1 Blatt
17.1.1	Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-NR-07-0	8 Blatt
17.1.2	Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus OM- NR-07-0	4 Blatt

### III. Nebenbestimmungen

#### III a. Bedingungen:

Die Rechtswirkungen der folgenden aufschiebenden Bedingungen dieses Bescheides treten erst mit deren Erfüllung ein (§ 12 BImSchG\* i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG\*). Von der Genehmigung darf diesbezüglich erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

#### 1. Bauaufsicht

- 1.1 Gem. § 67 Abs.3 NBauO wird zugelassen, dass der zu prüfende Nachweis der Standsicherheit nach Erteilung der Genehmigung vollständig eingereicht wird. Die Baugenehmigung wird daher gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Nachweis der Standsicherheit
- innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung übermittelt und
  - seine Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht nach Prüfung durch einen Prüfenieur für Baustatik bestätigt wird.

Die Genehmigung wird erst wirksam, sobald die vorgenannte Bedingung erfüllt worden ist. Aus diesem Grund darf die Durchführung der Baumaßnahme auch zuvor nicht begonnen werden.

- 1.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie Nr. 3.5.2.3 des Windenergieerlasses i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG eine Sicherheitsleistung separat für jede einzelne Windenergieanlage in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Bauaufsicht zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung für jeweils eine Windenergieanlage wird auf [...] € festgesetzt.

- 1.2.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Region Hannover das unter Nr. 1.2 genannte Sicherheitmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

- 1.3 Vor Baubeginn sind noch folgende Baulasten nach § 81 NBauO i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG in das Baulastenverzeichnis eintragen zu lassen:

#### WEA 3

- a. Zuwegungsbaulast auf dem Grundstück: Flur: 2, Flurstück: 32  
(Urk. Ro. Nr. 859/2024)
- b. Abstandsbaulast auf dem Grundstück: Flur: 2, Flurstück: 32  
(Urk. Ro. Nr. 683/2024)

Die beiden Baulasterklärungen (Urk. Ro. Nr. 859/2024 und Nr. 683/2024) liegen bereits vor. Voraussetzung für die Eintragung ist jedoch das Vorliegen einer notariell beurkundeten Zustimmung der Rechtsnachfolger der preußischen

Elektrizitäts AG, die auf dem Flurstück 32 über ein Überspannungs- und Leitungsmastenaufstellrecht verfügt.

Hinweis: Seit dem 01.07.2024 beträgt der Abstand von Windenergieanlagen im Außenbereich nur noch 0,2 H (§ 5 Abs. 2 Satz 4 NBauO) und nicht mehr 0,25 H. Nach Rücksprache mit der Antragstellerin soll auf eine Aktualisierung der Abstandsfläche aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrens verzichtet werden.

## **2. Naturschutz**

2.1 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn, bis spätestens 4 Wochen vor Baubeginn, das Ersatzgeld zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Höhe von [...] € auf eines der u. a. Konten (z.B. Sparkasse Hannover, IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65, BIC: SPKHDE2H) der Region Hannover mit dem Verwendungszweck „**FB Umwelt Ersatzzahlung 24/009 „WP Schulenburg-Nord WEA 1-4 - Fa. EnBW Windkraftprojekte GmbH**““ eingegangen ist.

2.1.1 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn, bis spätestens 4 Wochen vor Baubeginn, die in beiliegendem landschaftspflegerischem Begleitplan dargestellten Kompensationsmaßnahmen fertig gestellt sind. Auch darf mit der Bauausführung weiterhin erst begonnen werden, wenn die Artenschutzmaßnahmen für den Feldhamster hergestellt wurden und die Naturschutzbehörde die ordnungsgemäße Durchführung bestätigt hat. Die Naturschutzbehörde (naturschutz@region-hannover.de) ist unaufgefordert schriftlich über die Fertigstellung zu informieren (Hinweis: Die Naturschutzbehörde benötigt mindestens vier Wochen Vorlauf zur Prüfung der Herrichtung der Maßnahmen). Mit der Bauausführung darf ebenfalls erst begonnen werden, wenn die Eintragung der erforderlichen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover erfolgt ist.

2.2 Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Naturschutzbehörde, die ordnungsgemäße Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen nach § 45b BNatSchG bestätigt hat. Die Naturschutzbehörde (naturschutz@region-hannover.de) ist unaufgefordert über die Fertigstellung zu informieren (Hinweis: Die Naturschutzbehörde benötigt mindestens 4 Wochen Vorlauf zur Prüfung der Herrichtung der Maßnahmen).

## **3. Bodenschutz**

3.1 In das Verfahren ist frühzeitig eine zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzubinden. Die BBB hat für das gesamte geplante Vorhaben (Anlagenrückbau Bestands-WEA, aktuell geplante WEA und Anlagenneubau, temporäre Baustelleneinrichtungsflächen, Kabelgräben etc.) die Umsetzung des vorliegenden Bodenschutzkonzepts (BSK) nach DIN 19639 sicherzustellen und an die spezifischen Gegebenheiten und die witterungsbedingten Bodenveränderungen anzupassen. Das BSK ist vor Erstellung der Ausführungsplanung und Leistungsausschreibung mit der unteren Bodenbehörde der Region Hannover (uBB) abzustimmen. Die Anforderungen aus dem abgestimmten BSK sind bei der

Ausführungsplanung und zur Ausschreibung der Leistungen zu berücksichtigen. Das BSK ist verbindlicher Bestandteil der bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen.<sup>1</sup>

#### **4. Immissionsschutz**

- 4.1 Die einzelne Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das unter Nr. 7.1.2 genannte Schallverhalten des beantragten Modus durch eine FGW-konforme Vermessung einer akkreditierten und notifizierten Messstelle nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird.
- Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung der Anlage ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs (Windgeschwindigkeitsintervalls) mit dem höchsten gemessenen Summschallleistungspegel die in unter Nr. 7.1.2. stehenden Tabellen festgelegten Werte  $L_{e,max,Okt}$  ( $L_{e,max,Okt} = L_{w,Okt} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ ) nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{e,max,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene, einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen, alternativ mit einem anhand der im Antragsverfahren prognostizierten Immissionsanteile kalibrierten Ausbreitungsmodell, für das eine Konformitätserklärung nach DIN 45687 vorliegt, einschließlich der Immissionspunktmodellierung durchzuführen, wie es in der, dieser Genehmigung zu Grunde liegenden, Schallimmissionsprognose für vier Windenergieanlagen am Standort Schulenburg IV (Niedersachsen) der Ramboll Deutschland GmbH v. 29.04.2024 (23-1-3048-002a-NU) dargestellt ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

### **III b. Auflagen**

#### **1. Bauaufsicht**

- 1.1 Der Baubeginn sowie die Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Standsicherheit
- 1.2.1 Turbulenzberechnung  
Vor Baubeginn hat der Gutachter des Turbulenzgutachtens eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, dass seine für das Gutachten zugrunde gelegten Daten mit den nachträglich vorgelegten statischen Nachweisen übereinstimmen und es sich keine Änderungen ergeben.

---

<sup>1</sup> § 4 Abs. 5 BBodSchV\*, WEE 2021, DIN 19639

### 1.3 Sicherheitsleistung

1.3.1 Die GenehmigungsinhaberIn hat bei einem geplanten Betreiberwechsel der Bauaufsicht den neuen Betreiber unter der Mailadresse sonderbau@region-hannover.de schriftlich und auch vor der durchgeführten Änderung mitzuteilen.

1.3.2 Spätestens einen Monat nach einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber

- der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das o.a. Bauvorhaben ordnungsgemäß zurückgebaut wird,
- eine auf ihn ausgestellte Sicherheitsleistung in gleicher Höhe je Windenergieanlage zu hinterlegen.

1.4 Zur Schlussabnahme sind der Bauaufsicht die genauen Daten der Inbetriebnahme der 4 WEA sowie das Inbetriebnahmeprotokoll zu übergeben.

### 1.5 Rückbau

Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist der Rückbau der Anlagen einschließlich des gesamten Fundaments innerhalb von drei Monaten vollständig vorzunehmen. Sämtliche Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Die Geländeoberfläche ist danach in den Ursprungzustand, der Umgebung angepasst, wiederherzustellen.

1.6 Zur Schlussabnahme ist der unteren Bauaufsichtsbehörde für jede WEA die EU-Konformitätserklärung, sowie eine Konformitätserklärung der errichtenden Firma, dass die gebaute Anlage den Vorlagen und Nebenbestimmungen der Genehmigung entspricht, vorzulegen.

### 1.7 Wiederkehrende Prüfungen

1.7.1 Die wiederkehrende Prüfung der Windenergieanlagen wird bauaufsichtlich angeordnet. Sie sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) gemäß Abschnitt 15 der DiBt- Richtlinie für Windenergieanlagen zu prüfen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. 1 der Richtlinie). Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

1.7.2 Die Prüfberichte sind der zuständigen Bauaufsicht spätestens 2 Monate nach erfolgter Abnahme unaufgefordert zu übersenden. Die Prüfung durch Sachverständige ersetzt nicht die Wartung gemäß Wartungspflichtenheft.

### 1.8 Denkmalschutz

1.8.1 Der Beginn der Erdarbeiten ist vom Vorhabenträger sobald wie möglich, mindestens aber sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde der Region Hannover zu richten. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf den Oberbodenabtrag und auf alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten.

1.8.2 Die anzeigepflichtigen Erdarbeiten haben mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenräumschaufel zu erfolgen.

1.8.3 Die o. g. Erdarbeiten sind von einer qualifizierten archäologischen Fachkraft (mind. geprüfte/r Grabungstechniker/in mit ausreichender Grabungserfahrung auf vergleichbaren Böden) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals (Grabungsfacharbeiter/innen und -helfer/innen) wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. Es gelten die Grabungsstandards des Verbandes der Landesarchäologien; verfügbar unter:

*<https://www.landesarchaeologien.de/kommissionen/grabungstechnik/mitglieder/grabungsstandards>*

und die Dokumentationsrichtlinien der Region Hannover/Archäologische Denkmalpflege (Stand 04/2023).

1.8.4 Die Beauftragung der qualifizierten archäologischen Fachkraft ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover abzustimmen.

1.8.5 Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung archäologischer Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz trägt der Vorhabenträger.

1.8.6 Im Vorfeld der Maßnahme ist von der beauftragten archäologischen Fachkraft bei der Unteren Denkmalschutzbehörde eine Aktivitätsnummer, beim Auftreten archäologischer Funde/Befunde auch eine Fundstellenbezeichnung zu beantragen.

1.8.7 Für die Sicherung und Dokumentation ggf. auftretender archäologischer Bodenfunde ist ein ausreichend großer Zeitraum einzuräumen, der durch die Untere Denkmalschutzbehörde nach Befundlage festzulegen ist.

1.8.8 Archäologische Befunde, die sich noch jenseits der bauseitigen maximalen Eingriffstiefe fortsetzen und ohne Gefährdung erhalten werden können, sind nach einer Planumsdokumentation (inkl. Abbohrung) mit Geotextil und einer sterilen Trennschicht abzudecken und zu schützen.

## 1.9 Brandschutz

1.9.1 Für jede Windenergieanlage ist eine Zufahrt sowie die erforderlichen Bewegungsflächen für die Feuerwehr gemäß § 1 und 2 DVO-NBauO\* und Nds. MBI. 37 q/2012 herzurichten.

1.9.2 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind in den jeweiligen Anlagen gemäß DIN EN 3 i. V. m. ASR A 2.2 geeignete Handfeuerlöschgeräte gut sichtbar, griff- und einsatzbereit vorzuhalten und in entnahmegerechter Höhe (in einer Griffhöhe von 80 cm bis 120 cm) fest anzubringen. Die Handfeuerlöschgeräte müssen



entsprechend der ASR A 2.2 an ihren Standorten mit dem Brandschutzzeichen F001 "Feuerlöscher", mindestens langnachleuchtend gekennzeichnet werden.

- 1.9.3 Für die Windenergieanlagen ist jeweils ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095, bestehend aus einem Übersichtsplan und der Objektinformation, zu erstellen. Ergänzend zu dem Feuerwehrplan ist ein Lageplan auf Basis von Luftbildern beizufügen. Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle der Region Hannover, ist dieser der zuständigen Feuerwehr in der erforderlichen Anzahl und Ausführung zur Verfügung zu stellen.
- 1.9.4 Die Windenergieanlagen in Windparks sind zur besseren Zuordnung mit einer Kennung (z.B. Nummern oder Buchstaben) zu kennzeichnen. Die Kennung ist in dem Feuerwehrplan zu übernehmen.
- 1.9.5 Die Angaben zu den Windenergieanlagen sind im Windenergieanlagenkataster zu erfassen und der Feuerwehr und den Hilfsorganisationen zur Verfügung zu stellen.
- 1.9.6 Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist eine Brandschutzordnung gemäß der DIN 14096 aufzustellen. Die Brandschutzordnung ist mindestens im Abstand von 2 Jahren zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.
- 1.9.7 Das Personal ist mindestens einmal jährlich (ASR-A 2.2) durch eine verantwortliche Person (z. B. Brandschutzbeauftragte/r) über die Brandschutzordnung und über die Handhabung der Sicherheits- und Feuerlöscheinrichtungen zu belehren. Dies ist zu schriftlich dokumentieren.
- 1.9.8 Der Flucht- und Rettungsplan (basierend auf DIN ISO 23601) ist gut sichtbar in der Windenergieanlage fest anzubringen.

## **2. Anlagen- und Betriebssicherheit / Arbeitsschutz**

- 2.1 Die Anlagen, insbesondere auch die Sicherheitseinrichtungen sind gemäß eines Inbetriebnahmeprotokolls zu testen. In dem Protokoll ist vom Hersteller zu bestätigen, dass die Erprobung ohne erhebliche Beanstandung abgeschlossen wurde. Sollten sich geringfügige Mängel ergeben, sind diese unverzüglich abzustellen. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist dem Wartungspflichtenbuch beizufügen und beide sind dem Betreiber der Windkraftanlage auszuhändigen. Eine Ausfertigung des Inbetriebnahmeprotokolls ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover (GAA-Hannover) unverzüglich zuzusenden.
- 2.2 Nach DGUV-V3 hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme sowie in angemessenen Zeitabständen durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer vom Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der DGUV-V3 entsprechend beschaffen sind.

- 2.3 Die nach BetrSichV\* überwachungsbedürftigen Anlagen (z.B. Aufzüge, Druckbehälter etc.) sind nach den Prüfvorschriften der BetrSichV\* vor Inbetriebnahme und danach regelmäßig wiederkehrend entsprechend der jeweiligen Prüfintervalle durch zugelassene Überwachungsstellen prüfen zu lassen. Werden überwachungsbedürftige Anlagen endgültig außer Betrieb genommen, so ist eine entsprechende Mitteilung an das GAA-Hannover zu senden.
- 2.4 Zum Begehen oder zum Besichtigen der Anlage sind Haltegurte mit nur einem Verbindungsmittel zugelassen. Bei Montagearbeiten müssen Auffanggurte mit zwei Verbindungsmitteln und zusätzlichem Falldämpfer angelegt werden.
- 2.5 Für die Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel der WEA sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (DGUV Information 208-016) und Schutzeinrichtungen vorzusehen (z.B. Auffanggurte nach DIN EN 361, Falldämpfer nach DIN EN 355 – DGUV Regel 112-198/DGUV Regel 112-199).
- 2.6 In der Maschinengondel und im Turmfuß sind Notabschalteneinrichtungen vorzusehen.
- 2.7 Der Betreiber hat ein Wartungspflichtenbuch zu führen, aus dem auch vollständige Angaben zu den zu wartenden Sicherheitseinrichtungen zu entnehmen sind.
- 2.8 Die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sowie die antriebs- und übertragungstechnischen Teile sind in Abständen von höchstens 2 Jahren von einem geeigneten Sachverständigen/Sachkundigen zu prüfen. Hierüber sind Prüfprotokolle zu fertigen. Diese Frist verlängert sich auf 4 Jahre, wenn der Betreiber mit der Herstellerfirma oder einer geeigneten Wartungsfirma einen Wartungsvertrag abschließt. Als Grundlage für die Überprüfung sind die Inbetriebnahmeprotokolle zu verwenden.
- Die Prüfprotokolle sind erstmals 2 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage dem GAA-Hannover vorzulegen, bei Abschluss eines Wartungsvertrages nach 4 Jahren. Der Abschluss eines Wartungsvertrages ist dem GAA-Hannover durch Vorlage einer Vertragskopie umgehend nach Abschluss nachzuweisen.
- 2.9 Alle Teile der WEA sind in regelmäßigen Abständen entsprechend des Wartungspflichtenbuches zu warten. Das Wartungspflichtenbuch ist lückenlos zu führen und dem Gutachter vorzulegen, wenn die WEA von diesem auf ihre Betriebssicherheit begutachtet werden.
- 2.10 Die Aufstiege zu der Maschinengondel sowie das Innere der Gondel müssen durch fest installierte Beleuchtungseinrichtungen ausreichend (Beleuchtungsstärken gemäß DIN 5035) beleuchtbar sein.
- 2.11 Für den Fall, dass Personen aus der Gondel nicht aus eigener Kraft absteigen können, muss eine zugelassene Abseilvorrichtung (PSA der Kategorie III mit EG – Baumusterprüfbescheinigung, Konformitätserklärung und CE-Zeichen – PSA-Verordnung) vor Ort zur Verfügung stehen. Die Abseilvorrichtung ist nach DGUV

Regel 112-199 je nach Beanspruchung regelmäßig, mindestens jedoch jährlich durch einen Sachkundigen zu prüfen und ggf. fristgemäß auszutauschen.

- 2.12 Die WEA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der antriebs- und übertragungstechnischen Teile und der Windrichtungsnachführung besitzen, die eine gefahrlose Inspektion und Montage ermöglichen.
- 2.13 Das Betreten und Besteigen der WEA ist Unbefugten durch eine deutlich sichtbare Beschilderung zu untersagen.
- 2.14 Die Tür des elektrischen Betriebsraumes muss nach außen aufschlagen und dürfen sich von außen nur mittels Bart- oder Sicherheitsschlüssel öffnen lassen. Von innen müssen sie, auch wenn von außen abgeschlossen ist, ohne Schlüssel leicht geöffnet werden können.
- 2.15 Es ist eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern (Feuerlöscheinrichtungen) vorzuhalten. Auf die DIN EN 3 "Tragbare Feuerlöscher" sowie auf die Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A 2.2) wird hingewiesen.
- 2.16 Jeder Betreiberwechsel ist dem GAA-Hannover schriftlich mitzuteilen.

### **3. Naturschutz**

#### **3.1 Abschaltung Fledermäuse**

Zum Schutz der Fledermausvorkommen sind die Windenergieanlagen abweichend des in Kapitel 6 „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen“ auf S. 50 im LBP vorgeschlagenen Abschalt Szenarios vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres in dem Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen abzuschalten (gemessen als 10 Minuten-Mittelwerte):

- i) Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unter 7,5 m/s;
- ii) Lufttemperaturen > 10 Grad Celsius in Nabenhöhe;
- iii) Niederschlagsfreiheit (Niederschlagsintensität von weniger als 0,5 mm/h)

Es ist sicherzustellen, dass bei Eintreten der Abschaltbedingungen unverzüglich ein Trudelbetrieb der Rotoren erreicht wird. Die Anlage kann wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Windgeschwindigkeit in einem 10 Minuten-Intervall einen Mittelwert von 7,5 m/s überschreitet. Die Programmierung der Abschaltung ist durch den Betreiber sicherzustellen.

#### **3.2 Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild i.S.d. § 14f BNatSchG\***

- 3.2.1 Die „Ausführungsbezogene Maßnahmen“ (AFB, Stand: Juni 2024) in Kapitel 7.2 auf S. 77f. zur Konfliktvermeidung/ -minderung zum Schutz des Feldhamsters sind wie beschrieben umzusetzen.
- 3.2.2 Für den Verlust von Bodenfunktionen ist gemäß den Angaben in Kapitel 8.2 „Ersatzmaßnahmen“ des LBP als Ersatzfläche eine 4.535 m<sup>2</sup> große Fläche in der Gemarkung Schulenburg /Leine, Flur 1 das Flurstück 31/15 zu entwickeln. Zielbiotoptyp ist entsprechend der natürlichen Ausgangsvoraussetzungen die

Entwicklung von „sonstiges mesophiles Grünland“ (GMS). Aufgrund des Fehlens geeigneter Spenderflächen hat das Ansaatverfahren mit Regio-Saatgut zu erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahme hat gemäß den Angaben des LBP (Ziffer 8.2.1.3 „Umsetzung“) zu erfolgen.

- 3.2.3 Als Kompensation für Habitatverluste durch die Baumaßnahmen für den Feldhamster ist auf der Fläche Gemarkung Schulenburg, Flur 2, Flurstücke 26/7 und 44/26 eine den Angaben in Kapitel 8.2.2 „Schutzgut Tiere – Feldhamster“ im LBP auf S. 57 ff. entsprechende Ersatzfläche von 7.500 m<sup>2</sup> mit feldhamsterfreundlicher Bewirtschaftung einzurichten. Die Bewirtschaftung der Fläche hat gemäß den Angaben in LBP Kapitel 8.2.2.2 „Ziel und Umsetzung der Maßnahme“ zu erfolgen. Die Fläche ist an den Ecken und den Seiten mit Eichenspaltpfählen im Abstand von 40-50 m gegen angrenzende Flächen bzw. zur Erkennung unterschiedlich zu pflegender Flächen auszumarkieren.
- 3.2.4 Die Naturschutzbehörde ist mindestens vier Wochen vorher über den Beginn der Baufeldräumung (Baufeldfreimachung, Abschieben des Oberbodens) schriftlich zu informieren. Die Anzeige ist an die Region Hannover, Untere Naturschutzbehörde, naturschutz@region-hannover.de, oder Postfach 147, 30001 Hannover, zu richten.
- 3.2.5 Die Kompensationsflächen sind mindestens so lange zu erhalten und zu pflegen, wie die Beeinträchtigungen aus dem Eingriffsvorhaben andauern.
- 3.2.6 Herstellungskontrolle  
Eine Überprüfung der Maßnahmen der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen wird angeordnet (Herstellungskontrolle)
- 3.2.7 Die bei der Herstellungskontrolle festgestellten Mängel sind fachgerecht nachzubessern.
- 3.2.8 Überprüfung Unterhaltung  
Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Unterhaltung wird angeordnet. Von der genehmigenden Behörde wird 3 Jahre nach Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung eine Unterhaltungskontrolle durchgeführt.
- 3.2.9 Die bei der Unterhaltungskontrolle festgestellten Mängel sind fachgerecht zu beheben.
- 3.2.10 Die in Ziff. 3.2.2 und 3.2.3 angeordneten Maßnahmen sind durch die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, zu sichern.
- 3.2.11 Ersatzgeld  
Es wird die Zahlung eines Ersatzgeldes für das Schutzgut Landschaftsbild in Höhe von [...] € angeordnet.
- 3.3 Vermeidungsmaßnahmen gem. 15 BNatSchG\* (Eingriffsregelung)
- 3.3.1 Gehölzschutz

Die Vermeidungsmaßnahme zum Schutz eines Straßenbaums hat gemäß Kapitel 5.1.4 auf S. 32ff. des LBP zu erfolgen. Auf der gesamten Baustelle des beantragten Vorhabens sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen vor Beeinträchtigungen gem. DIN 18 920 bzw. R SBB zu schützen; wegebegleitende Gehölze an Baustraßen und -wegen sind in einem für deren Erhalt erforderlichen Sicherheitsabstand durch einen festen Bauzaun gegen den Baustellenverkehr abzugrenzen. Gehölze dürfen nur in den Wintermonaten vom 01.10. bis 28.02. des darauffolgenden Jahres beseitigt und zurückgeschnitten werden.

### 3.3.2 Baufeldräumung

Die Baufeldräumung (Baufeldfreimachung, auch Mahd zum Zweck der Baufeldfreimachung oder Abschieben des Oberbodens, archäologische Untersuchungen) darf nur außerhalb der Kernbrutzeit erfolgen, d.h. nur in der Zeit vom 01.07. bis 31.03. des darauffolgenden Jahres.

Vor Maßnahmenbeginn hat eine qualifizierte Untersuchung der jeweiligen Fläche auf Feldhamsterbesatz durch die ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

### 3.3.3 Attraktivierende Strukturen

Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereich und Kranstellfläche sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

## 3.4 Minderungsmaßnahmen gem. § 45 b BNatSchG\* (Artenschutz)

3.4.1 Die in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) dargelegten Maßnahmen sind wie beschrieben umzusetzen. Für Maßnahmen zum Fledermausschutz gelten die Ergänzungen gemäß Ziffer 3.1 wie beschrieben.

3.4.2. Die Einhaltung der sich aus Ziffer 3.1 (Fledermausschutz) ergebenden Abschaltungen ist bis spätestens zum 30.11. eines jeden Jahres durch Vorlage von Protokollen mit vollständigen Temperatur-, Niederschlags- und Winddaten sowie Daten zur Rotordrehung der Anlage in prüffähiger Form der UNB unaufgefordert schriftlich nachzuweisen.

## 3.5 Umweltbaubegleitung

3.5.1 Während der gesamten Bauphase und bis zum Abschluss der Herrichtungsarbeiten der Kompensationsflächen ist durch eine „Umweltbaubegleitung (UBB)“ unter Hinzuziehung einer vom Antragsteller beauftragten fachkundigen Person die Durchführung und Funktion der vorgesehenen Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen sowie die Herrichtung der Kompensationsmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und ggf. durch Nachbesserungen sicherzustellen.

3.5.2 Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist der Region Hannover, Naturschutzbehörde, [naturschutz@region-hannover.de](mailto:naturschutz@region-hannover.de), dass mit der UBB beauftragte Gutachterbüro und eine Ansprechperson schriftlich zu benennen.

3.5.3 Während der gesamten Bauphase sind monatliche Zwischenberichte bis zum 10. des Folgemonats zu erstellen und der UNB (naturschutz@region-hannover.de) unaufgefordert schriftlich vorzulegen.

#### **4. Bundeswehr (militärische Luftfahrt)**

4.1 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens

II-0087-24-BIA

Mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WSG 84
- Höhe über Erdoberfläche
- Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

#### **5. Bodenschutz**

5.1 Mindestens vier Wochen vor dem Start der Baumaßnahme ist der Baubeginn bei der unteren Bodenschutzbehörde –uBB- (Bodenschutz@Region-Hannover.de) schriftlich anzuzeigen. Es ist ein Ansprechpartner für Rückfragen und zur Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen zu benennen. Ansprechpartner: Katharina Voges, Tel.: 0511/616 22749; katharina.voges@region-hannover.de.

5.2 Mindestens zwei Wochen vor dem Ende der Baumaßnahme ist das Bauende bei der Unteren Bodenschutzbehörde (Bodenschutz@Region-Hannover.de) schriftlich anzuzeigen. Der unteren Bodenschutzbehörde ist Gelegenheit zu einem Ortsbesichtigungstermin zu geben.

5.3 In den Antragsunterlagen wird zur Minimierung des Eingriffes auf veraltete DIN zum Schutz des Bodens (19731:1998-05 und DIN 18915:2002-089) verwiesen. Der aktuelle Stand der Technik zum Schutz des Bodens und der Bodenfunktionserfüllung wird durch die DIN 19639:2019-09, DIN19731:2023-10 und die DIN 18915:2018-06 dargestellt. Die aktuellen DIN zum Schutz des Bodens und der Bodenfunktionserfüllung sind zu beachten und die Vorgaben umzusetzen.

5.4 Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens und zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch einen bodenkundlichen Fachgutachter zu ermitteln und in einem Bodenschutzkonzept darzustellen. Die Darstellungen in dem Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 08.11.2023 sind nicht ausreichend. Das Bodenschutzkonzept ist frühzeitig vor Ausschreibung der Baumaßnahmen zu erstellen und mit der uBB abzustimmen.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> § 4 Abs. 5 BBodSchV, DIN 19639, aMV

- 5.5 Der durch das Vorhaben dauerhafte Verbrauch an Boden und Fläche sowie die temporär beanspruchten BE-Fläche/ -straßen etc. sind auf das unvermeidbare (räumliche) Ausmaß zu beschränken.<sup>3</sup>
- 5.6 Zum Schutz des Bodens wird die Lager- und Aufschüttungshöhe von zu lagerndem humosem Oberboden (Mutterboden) in Mieten oder Wällen/ Haufwerken auf 2 m Höhe und für Unterböden auf 3 m Höhe begrenzt. Der Boden ist bis zu einer fachgerechten Wiederverwertung gegen Verdichtung und Vernässung zu schützen. Die Bodenmieten oder Haufwerke/ Wälle sind nicht zu befahren oder in sonstiger Weise massiv zu verdichten. Bei einer Lagerungsdauer von länger als 6 Monaten sind die Bodenmieten/ Haufwerke oder Wälle zu begrünen. Für den Umgang mit dem Bodenmaterial, zur Beurteilung der Befahrbarkeit und der Umlagerungsfähigkeit sind die Vorgaben der DIN 19731 und DIN 19639<sup>4</sup> zu beachten.<sup>5</sup>
- 5.7 Bei Eingriffen in den Boden ist die natürliche oder ursprüngliche Bodenhorizontierung bzw. Bodenschichtung zu beachten. Mineralische Bodenhorizonte mit einer Mächtigkeit von größer oder gleich 0,3 m sind getrennt voneinander zu entnehmen und in Mieten/ Haufwerken oder Wällen bis zu einer fachgerechten Wiederverwertung gegen Verdichtung und Vernässung geschützt zu lagern. Der Abtrag des Bodens hat nach DIN 19639 Nr. 6.3.6 und 6.3.7 zu erfolgen.<sup>6</sup>
- 5.8 Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenverdichtungen sind für alle Baumaßnahmen aufgrund des zu erwartenden Schwerlast- und Baustellenverkehrs standort- und maßnahmenangepasste Bodenschutzsysteme, z.B. im Bereich temporärer Baustraßen und Lager- und Rangierflächen einzurichten. Bei der Ermittlung der standortangepassten Bodenschutzsysteme sind die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen und Bodeneigenschaften bei ungünstigen Witterungsbedingungen -z.B. hinsichtlich der Bodenfeuchtigkeit und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens- anzunehmen.<sup>7</sup>
- 5.9 Alle Bodenbereiche, in denen durch die Baumaßnahmen im Rahmen der Errichtung der WEA, Bodenverdichtungen mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionserfüllung eingetreten sein können, sind zu rekultivieren. Die Tiefe von Bodenlockerungen ist an die im Rahmen der Baumaßnahmen eingetretene Bodenverdichtungstiefe anzupassen. Bei der Tiefenlockerung müssen die Böden eine ausreichende Trockenheit aufweisen.<sup>8</sup>
- 5.10 Bei einem Wiedereinbau von vor Ort entnommenem mineralischem Bodenmaterial außerhalb technischer Bauwerke oder zur Überdeckung technischer Bauwerken und zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z.B. Abdeckung des

---

<sup>3</sup> §§ 1a Abs. 2, 35 Abs. 5 BauGB\*, aMV

<sup>4</sup> Nr. 6.3.7

<sup>5</sup> § 1 BBodSchG\*, § 202 BauGB\*, aMV

<sup>6</sup> § 1 BBodSchG\*, § 202 BauGB\*, aMV

<sup>7</sup> DIN 19639 Nr. 6.3.4, §§ 1, 7 BBodSchG\*, aMV

<sup>8</sup> DIN 19639 Nr. 6.4, § 1, 7 BBodSchG\*, aMV

WEA-Fundamentes oder Rekultivierung), hat der Bodeneinbau in Anlehnung an die natürliche ursprüngliche Bodenhorizontierung zu erfolgen. Die Wiederverfüllung von Baugruben, Leitungstrassen und Bereichen, in denen technische Bauwerke oder Anlagen zurückgebaut wurden, hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass weitestgehend die natürlichen Bodenverhältnisse (z.B. bezüglich der Horizontierung, der lokalen Bodenart und der Bodenlagerungsdichte) zur Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden bzw. dass sich die natürlichen Bodenverhältnisse und Bodenfunktionen wiedereinstellen können.<sup>9</sup>

- 5.11 Die zurückzubauenden WEA sind vollständig (d.h. das Fundament, alle Anlagen, Nebenanlagen, Flächen, Zuwegungen etc.) zurückzubauen. Der Verbleib von Fremd- und Störstoffen im Boden ist unzulässig. Der Boden im Bereich der rückzubauenden WEA ist fachgerecht zu rekultivieren. Die konkreten Rekultivierungsmaßnahmen sind durch die BBB im BSK zu ergänzen und mit der uBB abzustimmen. Der Rückbau der WEA ist durch die BBB zu überwachen. Die Umsetzung des Rückbaus und der Rekultivierungsmaßnahmen sind durch die BBB zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der uBB spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Maßnahmen zu einer Anlage vorzulegen.<sup>10</sup>
- 5.12 Bodenkundliche Baubegleitung<sup>11</sup>
- 5.12.1 Die BBB hat die Einhaltung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides im Hinblick auf die Maßnahmen zum Bodenschutz und die Umsetzung der Anforderungen der DIN 19639 sicherzustellen und zu überwachen.
- 5.12.2 Die BBB erstellt nach Abschluss der Baumaßnahmen für jedes Baufeld einen Abschlussbericht. Der Abschlussbericht ist spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme an einem Baufeld an die uBB zu übersenden.
- 5.12.3 Die BBB hat die uBB regelmäßig über den aktuellen Sachstand (z.B. Baufortschritt, Umsetzung des BSK etc.) mindestens 1 x Monat zu informieren. Längere Bauzeitpausen sind der uBB mitzuteilen. Der uBB ist Gelegenheit zur Teilnahme an Baubesprechungen einzuräumen.
- 5.12.4 Die BBB hat die Baustelle regelmäßig (ggf. arbeitstäglich) durch Präsenztermine zu überwachen. Die Überwachungstermine sowie der Überwachungszeitraum der BBB müssen die ordnungsgemäße Überwachung der gesamten Baumaßnahmen nach DIN 19639 zulassen und sicherstellen.
- 5.13 Durch den Eingriff werden Böden verbraucht und zerstört, die sich in besonderem Maße für die landwirtschaftliche Nutzung eignen. Um eine Kompensation für das Schutzgut Boden zu erreichen ist auf der Kompensationsfläche die Bodenfunktionserfüllung zu ermitteln. Ackerbaulich genutzte Flächen, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung in besonderem Maße eignen, sollen nicht zur Kompensation genutzt werden. Es ist festzustellen, ob die Bodenfunktionserfüllung

---

<sup>9</sup> DIN 19639 Nr. 6.4, § 1, 6 u. 7 BBodSchG\*, § 12 BBodSchV\*, aMV

<sup>10</sup> WEE 2021, § 35 Abs. 5 BauGB\*, § 5 BBodSchG\*

<sup>11</sup> DIN 19639



auf der Kompensationsfläche durch einfache Maßnahmen verbessert werden kann (Entfernen/ Verschließen von Drainagen, Aufbrechen einer Pflugsohlverdichtung etc.).

Wird eine ackerbaulich genutzte Fläche zur Kompensation genutzt, ist die Fläche mindestens eine Vegetationsperiode mit einer tiefwurzelnden Zwischenbegrünung zu bestellen, um potentielle Bodenverdichtungen zu verringern.<sup>12</sup>

## **6. Zivile Luftfahrt**

### **6.1 Kennzeichnung**

Die Windenergieanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV\*) vom 24.04.2020 (BAnz AT 28.12.2023 B4) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

#### **6.1.1 Tageskennzeichnung**

Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in  $40 \pm 5$  Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

#### **6.1.2 Nachtkennzeichnung**

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV\*, Anhang 2).

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV\*, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV\*, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

---

<sup>12</sup> § 15 Abs. 3 BNatSchG\*

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV\*, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV\* erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen. Die Nachtkennzeichnung ist mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV\* zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, unter Benennung des Aktenzeichens 4243/30316-3 (02/24), anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV\* durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV\*.

## 6.2 Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

## 6.3 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen

nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an. Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben.

Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

#### 6.4 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV\* zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

#### 6.5 Veröffentlichung

Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind

- a) mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- b) spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

**4243/30316-3 (02/24)**

und umfasst folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni-10941-1)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist eine Kontaktperson mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

**7. Immissionsschutz**

7.1 Schall

7.1.1 Die von den Windenergieanlagen (WEA) verursachten Geräuschemissionen dürfen nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm\* beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte (IO) gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IO 13 - Jahnstraße 6A, Pattensen-Jeinsen  
 IO 19 - Erfurter Straße 18, Pattensen-Schulenburg  
 IO 30 - Meiersortweg 20, Pattensen-Schulenburg  
           tagsüber     55 dB(A)  
           nachts       40 dB(A)

IO 06 – Hagenkamp 14, Pattensen-Vardegötzen  
 IO 33 – Forsthaus Horn 1, Pattensen-Schulenburg  
           tagsüber     60 dB(A)  
           nachts       45 dB(A)

In der Gemengelage am westlichen Ortsrand von Pattensen-Schulenburg gelten folgende Zwischenwerte gemäß Nr. 6.7 der TA Lärm\*

- IO 15 / 16 – Erfurter Straße 27, Pattensen-Schulenburg
  - IO 21 – Erfurter Straße 23, Pattensen-Schulenburg
  - IO 24 – Erfurter Straße 13, Pattensen-Schulenburg
  - IO 25 / 26 – Hohe Mark 3f, Pattensen-Schulenburg
  - IO 27 – Görlitzer Straße 29, Pattensen-Schulenburg
  - IO 28 – Görlitzer Straße 1, Pattensen-Schulenburg
- tagsüber 55 dB(A)  
nachts 41 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm\* maßgebend.

Die einzelne WEA darf nicht tonhaltig im Sinne der TA Lärm\* sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

7.1.2 Die Windenergieanlagen sind entsprechend der in den nachstehenden Tabellen bezeichneten Betriebsweise im Tag- und im Nachtzeitraum zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

**WEA 1 bis 4 - Tagzeitraum**

**Betriebsweise: Enercon E-175 EP5 - Mode 0s (6,0 MW)**

**Maximal zulässiger Emissionswert ( $L_{e,max}$ ): 109,2 dB(A)**

f [Hz]	$\Sigma$	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schalleistungspegel (lediglich informativer Charakter)									
$L_w$ [dB(A)]	107,5	90,8	93,6	98,3	102,3	102,6	99,6	91,1	72,5
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 1,2$ dB			$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB			
<b>Max. zulässiger Emissionswert</b>	Hinweis: Dieser Wert enthält die Zuschläge zur Berücksichtigung der Messunsicherheit $\sigma_R$ und der Serienstreuung $\sigma_P$ .								
$L_{e,max}$ [dB(A)]	<b>109,2</b>	92,5	95,3	100,0	104,0	104,3	101,3	92,8	74,2
$L_o$ [dB(A)]	109,6	92,9	95,7	100,4	104,4	104,7	101,7	93,2	74,6

**WEA 1 - Nachtzeitraum****Betriebsweise: Enercon E-175 EP5 - Mode OM-NR-06-0 (3,0 MW)****Maximal zulässiger Emissionswert ( $L_{e,max}$ ): 102,7 dB(A)**

f [Hz]	$\Sigma$	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schalleistungspegel (lediglich informativer Charakter)									
$L_w$ [dB(A)]	101,0	81,8	87,3	93,1	96,1	96	91,9	82,3	63,6
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$			$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$		
<b>Max. zulässiger Emissionswert</b>	Hinweis: Dieser Wert enthält die Zuschläge zur Berücksichtigung der Messunsicherheit $\sigma_R$ und der Serienstreuung $\sigma_P$ .								
$L_{e,max}$ [dB(A)]	<b>102,7</b>	83,5	89,0	94,8	97,8	97,7	93,6	84,0	65,3
$L_o$ [dB(A)]	103,1	83,9	89,4	95,2	98,2	98,1	94,0	84,4	65,7

**WEA 2 und 3 - Nachtzeitraum****Betriebsweise: Enercon E-175 EP5 - Mode OM-NR-08-0 (2,0 MW)****Maximal zulässiger Emissionswert ( $L_{e,max}$ ): 100,7 dB(A)**

f [Hz]	$\Sigma$	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schalleistungspegel (lediglich informativer Charakter)									
$L_w$ [dB(A)]	99,0	79,5	85,1	91,0	94	94,1	89,9	80,8	64,6
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$			$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$		
<b>Max. zulässiger Emissionswert</b>	Hinweis: Dieser Wert enthält die Zuschläge zur Berücksichtigung der Messunsicherheit $\sigma_R$ und der Serienstreuung $\sigma_P$ .								
$L_{e,max}$ [dB(A)]	<b>100,7</b>	81,2	86,8	92,7	95,7	95,8	91,6	82,5	66,3
$L_o$ [dB(A)]	101,1	81,6	87,2	93,1	96,1	96,2	92,0	82,9	66,7

**WEA 4 - Nachtzeitraum****Betriebsweise: Enercon E-175 EP5 - Mode OM-NR-05-0 (4,0 MW)****Maximal zulässiger Emissionswert ( $L_{e,max}$ ): 103,7 dB(A)**

f [Hz]	$\Sigma$	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schalleistungspegel (lediglich informativer Charakter)									
$L_w$ [dB(A)]	102,0	82,4	88,0	93,8	96,9	97,1	93,5	85	68,7
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$			$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$		
<b>Max. zulässiger Emissionswert</b>	Hinweis: Dieser Wert enthält die Zuschläge zur Berücksichtigung der Messunsicherheit $\sigma_R$ und der Serienstreuung $\sigma_P$ .								

<b>L<sub>e,max</sub> [dB(A)]</b>	<b>103,7</b>	84,1	89,7	95,5	98,6	98,8	95,2	86,7	70,4
<b>L<sub>o</sub> [dB(A)]</b>	104,1	84,5	90,1	95,9	99,0	99,2	95,6	87,1	70,8

Als maximal zulässiger Emissionswert gilt die obere Vertrauensbereichsgrenze  $L_{e,max} = L_w + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ . Sie gilt auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

7.1.3 Für den Betrieb der Windenergieanlagen (Zusatzbelastung) gelten gemäß Antrag an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Teil-Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „Nacht“:

- IO 06 – Hagenkamp 14, Pattensen-Vardegötzen - L<sub>r,N</sub> = 38 dB(A)
- IO 13 – Jahnstr. 6A, Pattensen-Jeinsen - L<sub>r,N</sub> = 29 dB(A)
- IO 15 – Erfurter Str. 27, Nordf., Pattensen-Sch. - L<sub>r,N</sub> = 36 dB(A)
- IO 16 – Erfurter Str. 27, Westfassade, Pattensen L<sub>r,N</sub> = 35 dB(A)
- IO 19 – Erfurter Str. 18, Pattensen-Schulenburg - L<sub>r,N</sub> = 33 dB(A)
- IO 21 – Erfurter Str. 23, Pattensen-Schulenburg - L<sub>r,N</sub> = 34 dB(A)
- IO 30 - Meiersortweg 20, Pattensen-Sch. - L<sub>r,N</sub> = 35 dB(A)
- IO 33 – Forsthaus Horn 1, Pattensen-Sch. - L<sub>r,N</sub> = 39 dB(A).

7.1.4 Bei Abnahmemessungen entfällt der Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA Lärm\*.

7.1.5 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss automatisch erfolgen.

7.1.6 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten aufzubewahren und der Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-Minuten-Mittel erfasst werden.

## 7.2 Schattenwurf

7.2.1 Das Schattenwurfprognose für vier Windenergieanlagen am Standort Schulenburg IV (Niedersachsen) der Ramboll Deutschland GmbH v. 13.09.2023 (23-1-3048-000-SU) weist für die relevanten Immissionsorte

Pattensen, Bodelschwinghof
Pattensen - Schulenburg, Gartenstr. 22
Pattensen - Schulenburg, Gartenstr. 18
Pattensen - Schulenburg, Gartenstr. 8
Pattensen - Schulenburg, Rosenstr. 5
Pattensen - Schulenburg, Gartenstr. 4a
Pattensen - Schulenburg, Gartenstr. 1

Pattensen - Schulenburg, Rosenstr. 4
Pattensen - Schulenburg, Gartenstraße 2
Pattensen - Schulenburg, Teichstr. 2
Pattensen - Schulenburg, Fischbacher Straße 13
Pattensen - Schulenburg, Herzog-Ernst-August-Straße 36
Pattensen - Schulenburg, Fischbacher Straße 8
Pattensen - Schulenburg, Grasweg 22
Pattensen - Schulenburg, Herzog-Ernst-August-Straße 27
Pattensen - Schulenburg, Poggenworthstraße 26
Pattensen - Schulenburg, Gestorfer Straße 11
Pattensen- Vardegötzen/Thiedenwiese, Siedlungsweg 7
Pattensen- Vardegötzen/Thiedenwiese, Lindersweg 13
Pattensen- Vardegötzen/Thiedenwiese, Lindersweg 1a
Pattensen- Vardegötzen/Thiedenw., Göttinger Landstr. 6
Pattensen- Vardegötzen/Thiedenwiese, Lindersweg 1b
Pattensen- Vardegötzen/Thiedenwiese, Göttinger Landstr. 5
Pattensen- Vardegötzen/Thiedenwiese, Weheweg 7
Pattensen- Vardegötzen/Thiedenwiese, Weheweg 8
Pattensen- Vardegötzen/Thiedenwiese, Weheweg 9
Pattensen- Vardegötzen/Thiedenwiese, Weheweg 10a
Pattensen- Vardegötzen, Hagenkamp 3
Pattensen- Vardegötzen, Hagenkamp 9
Pattensen- Vardegötzen, Hagenkamp 15
Pattensen- Vardegötzen, Hagenkamp 4
Pattensen- Vardegötzen, Hagenkamp 27
Pattensen- Vardegötzen, Hagenkamp 12
Pattensen- Vardegötzen, Hagenkamp 39
Pattensen- Vardegötzen, An der Bülte 5
Pattensen- Vardegötzen, An der Bülte 2
Pattensen- Vardegötzen, Hagenkamp 18
Pattensen- Vardegötzen, Hagenkamp 53
Pattensen- Vardegötzen, Im Winkel 2
Pattensen- Vardegötzen, Hagenkamp 61
Pattensen- Vardegötzen, Im Winkel 1
Pattensen- Vardegötzen, Im Winkel 10c
Pattensen- Vardegötzen, Im Winkel 7a
Pattensen- Vardegötzen, Hagenkamp 71
Pattensen- Vardegötzen, Hagenkamp 38
Pattensen- Vardegötzen, Im Winkel 16
Pattensen- Vardegötzen, Hagenkamp 42



im bestimmungsgemäßen Betrieb der antragsgegenständlichen WEA an den Immissionspunkten eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. Zur Reduzierung der Schattenwurfimmissionen auf die maximal zulässige Beschattungsdauer von real 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag ist die antragsgegenständliche Windenergieanlage mit einer automatischen Abschaltvorrichtungen auszurüsten. Die Abschaltautomatik muss meteorologische Parameter berücksichtigen und nachweislich so programmiert werden, dass die Schattenwurfimmissionen der antragsgegenständlichen Anlage an den - in v. g. Schattenwurfprognose näher bezeichneten Immissionspunkten - real 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten. Alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter müssen vor Ort an den betroffenen Immissionsorten ermittelt und für jeden Immissionsort dokumentiert werden.

7.2.2 An diesen Immissionsaufpunkten mit einer Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

7.2.3 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden betroffenen Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen der Schattenwurfmodule und der Strahlungssensoren zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und der Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 7.3 Inbetriebnahme

Die Genehmigungsbehörde ist über den Zeitpunkt der technischen Erstinbetriebnahme der Windenergieanlage spätestens vier Wochen vorher zu informieren. Die technische Erstinbetriebnahme ist formlos schriftlich anzuzeigen.

7.3.1 Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:  
Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens, dass die genehmigungskonforme Ausrüstung und Programmierung der Abschaltvorrichtungen zum Schutz von Fledermäusen, Schattenwurf und Schall betriebsbereit ist.

7.3.1 Zeitgleich zur baurechtlichen Schlussabnahme ist auch die endgültige Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Zur endgültigen Inbetriebnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

o Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der den Schall- und Schattengutachten zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation (Konformitäts-bescheinigung) ist.

### 7.4 Baubeginn

Der Immissionsschutzbehörde ist der beabsichtigte Baubeginn zwei Wochen vorher mitzuteilen (immissionsschutz@region-hannover.de).

## 7.5 Überwachung

7.5.1 Ein Wechsel des Betreibers ist der Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

7.5.2 Erstmalig ein Jahr nach Inbetriebnahme und danach alle vier Jahre hat eine Überwachung der WEA durch eine sachverständige Person im Auftrag der Betreiberin zu erfolgen.

Die Überwachung umfasst eine Ortsbesichtigung und eine Überprüfung auf Einhaltung der in der Genehmigung festgesetzten immissionsschutzrechtlichen Auflagen.

Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem nachvollziehbaren Bericht festzuhalten, der insbesondere folgende Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiberin der Anlage
- Gesamtbetriebsstunden
- Konfiguration der WEA
- Betriebsvariante
- Programmierung von ggf. festgesetzten Leistungsreduzierungen bzw. Abschaltzeiten
- Beschreibung des Prüfumfanges
- Prüfergebnis und ggf. Maßnahmen

Dieser Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert zur jeweiligen Fälligkeit vorzulegen.

Die in diesem Bescheid festgesetzten Überprüfungen/Überwachung und Betreiberpflichten nach anderen Rechtsbereichen bleiben hiervon unberührt.

## **8. Abfall**

8.1 Die im Rahmen des Bauvorhabens anfallenden Abfälle (z. B. Boden, Bauschutt, ggf. Straßenaufbruch) sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG\*) bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 15 KrWG).

8.2 Der Verbleib sämtlicher Abfälle ist der unteren Abfallbehörde (UAB) nachzuweisen. Dies gilt sowohl für mineralische Ausbaustoffe wie Böden, unterschieden in Oberboden/Mutterboden/Ackerkrume und Unterboden, Baustraßenaushub aus dem Neubau.

8.3 Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (gültig ab dem 01.08.2023) sind zwingend einzuhalten. Dies gilt sowohl für die Ausbaustoffe, als auch für die Liefermaterialien.

## **9. Tennet TSO GmbH**

- 9.1 Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist durch den Antragsteller nachzuweisen (gutachterliche Stellungnahme) dass es durch den Betrieb der WEA zu keinen Negativeinflüssen gegenüber der Höchstspannungsfreileitung kommt. Hierbei ist insbesondere die Prüfung erforderlich, in wie weit die Freileitung ggf. innerhalb der Nachlaufströmung der geplanten WEA liegt und durch diese beeinflusst wird.
- 9.2 Die weitere Prüfung hat ergeben, dass die Höchstspannungsfreileitungen innerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen 3 und 4 liegen. Somit werden schwingungsdämpfende Maßnahmen an dem Erdseil und den Leiterseilen bei der 220-kV-Leitung zwischen Mast 075 - 080 und bei der 380-kV-Leitung zwischen Mast 034 und 037 erforderlich.
- 9.3 Die Kosten für die eventuell erforderlichen Bedämpfungsmaßnahmen sind nach dem Verursacherprinzip vom Bauherrn zu tragen. Zwecks Abstimmung der notwendigen Maßnahmen ist es erforderlich, dass sich der Bauherr rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit der TenneT TSO GmbH (Herrn Legler Tel. +49 5132 892559) in Verbindung setzt.

## **9.Verkehr**

### **Verkehrsrechtliche Sondernutzungserlaubnis**

- 9.1 Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.
- 9.2 Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Straßenbehörde).
- 9.3 Bei Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §18 BImSchG\* erlischt auch die Sondernutzungserlaubnis.
- 9.4 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
- 9.5 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 9.6 Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.

- 9.7 Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen oder dergl. verlegt sind.
- 9.8 Rechtzeitig vor Baubeginn sind die Planunterlagen zur Ausführung der Baumaßnahmen an der Landesstraße über den regionalen Geschäftsbereich Hannover der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dorfstraße 17-19, 30519 Hannover zur straßenbehördlichen Genehmigung beim Landkreis Hildesheim einzureichen.
- 9.9 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenmeisterei Sarstedt, Wellweg 100, 31157 Sarstedt, Tel.: 05066 6056-60 rechtzeitig anzuzeigen.
- 9.10 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- 9.11 Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO\* verwiesen.
- 9.12 Die Beendigung der Bauarbeiten ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.
- 9.13 Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
- 9.14 Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.

#### **IV. Hinweise**

##### **1. Allgemeines**

- 1.1 Jede Änderung, die Auswirkungen auf Schutzgüter des § 1 BImSchG\* haben kann, ist rechtzeitig, d.h. mindestens 1 Monat bevor die Änderung begonnen werden soll, schriftlich der Genehmigungsbehörde (untere Immissionsschutzbehörde –E-Mail: immissionsschutz@region-hannover.de) mitzuteilen (§ 15 Abs. 1 S. 1 BImSchG\*).
- 1.2 Jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der WEA, z.B. Beschädigung/ Abriss der Rotorblätter etc., ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Wesentliche Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder den Nebeneinrichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG\*).
- 1.3.1 Soweit hinsichtlich der Einstufung von Vorhaben Zweifel bestehen, ist die Rechtsfolge vorab einvernehmlich mit der Genehmigungsbehörde zu klären.

- 1.4 Sollen die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen, oder Teile davon, stillgelegt werden, ist dies der Genehmigungsbehörde schriftlich rechtzeitig mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BlmSchG\*). Dies gilt insbesondere für die Betriebseinstellung der rückzubauenden Altanlage (§ 35 Abs. 5 S. 2 BauGB\*).
- 1.5 Privatrechtliche, nicht auf besonderen Titeln beruhende Ansprüche, sind ausgeschlossen (§ 14 BlmSchG\*).
- 1.6 Zur Erfüllung der sich aus dem BlmSchG ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieses Bescheides nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 BlmSchG\*).
- 1.7 Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden (§ 21 BlmSchG\*).
- 1.8 Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers der Anlage wahrnehmende Personen im Sinne von § 52b BlmSchG\*, insbesondere ein Wechsel des Anlagenbetreibers, ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 1.9 Diese Genehmigung und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten gelten auch gegenüber einem/einer möglichen Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerin.
- 1.10 Bei Zuwiderhandlungen gegen Inhalte dieser Genehmigung kann gem. § 62 BlmSchG\* ein Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € eingeleitet werden. Wer dagegen die Anlage ohne die erforderliche Genehmigung betreibt, begeht eine strafbare Handlung (§ 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB\*).

## **2. Abfall**

- 2.1 Der Verbleib sämtlicher Abfälle ist der Unteren Abfallbehörde (UAB) nachzuweisen. Dies gilt auch für mineralische Ausbaustoffe wie Böden, unterschieden in Oberboden/Mutterboden/Ackerkrume und Unterboden, Baustraßenaushub aus dem Rückbau und für die zurückgebauten Anlagenteile der Alt-WEA.
- 2.2 Die Anforderungen der GewAbfV\*, insbesondere die Getrennthaltungs- und Vorbehandlungspflichten, sind einzuhalten und umzusetzen. Vollzugshinweise zur GewAbfV\* sind in der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34 zu finden.  
Ansprechpartner bei der Region Hannover, Untere Abfallbehörde (uAB) ist Herr Wieneke (0511/616-25174, martin.wieneke@region-hannover.de und abfall@region-hannover.de), im Vertretungsfall Herr Hahn (0511/616-21041, gerrit.hahn@region-hannover.de).
- 2.3 Die Verwertung von Mutterboden unterliegt dem Baurecht (§ 202 BauGB\*). Eine Separation ist erforderlich. Für die Verwertungsstelle ist in aller Regel ein Bauantrag zu stellen. Im Verlauf dieses Genehmigungsverfahrens ist auch die Landwirtschaftskammer und die untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen.

## **3. Anlagen - und Betriebssicherheit / Arbeitsschutz**

- 3.1 In der Planungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind die Anforderungen der BaustellV\* zu beachten.
- 3.2 Der Korrosionsschutz ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, zu kontrollieren und bei Beschädigung zu erneuern.
- 3.3 Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren zu prüfen. Nach 12 Jahren, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme, verkürzt sich diese Frist auf 2 Jahre.
- 3.3.1 Bei der Überprüfung sind mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereiches und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durch einen Sachverständigen/ Sachkundigen durchzuführen. Ein entsprechendes Prüfprotokoll hierüber ist der Genehmigungsbehörde erstmals 4 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 3.4 Überwiegend dynamisch beanspruchte Schraubenverbindungen sind unter Anwendung anerkannter Verfahren planmäßig vorzuspannen. Die Vorspannung ist während der ersten vier Betriebsjahre jährlich zu kontrollieren.
- 3.5 Die Windkraftanlage sollten ins Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS, [www.wea-nis.de](http://www.wea-nis.de)) eingetragen werden. Die Anlagenummer des Herstellers sollte gut sichtbar am Turm angebracht werden.
- 3.6 Ein Hinweisschild mit Angabe des Betreibers an der Anlage wird empfohlen.

#### **4. Naturschutz**

- 4.1 Nachträgliche Bilanzierung  
Sollten nach Genehmigungserteilung unvorhergesehene Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes unvermeidbar sein, sind diese im Rahmen der Umweltbaubegleitung nachträglich zu bilanzieren und zu kompensieren. Hierzu ist je nach Umfang eine Änderungsgenehmigung bei der UIB oder ein Antrag nach § 17 Abs. 3 BNatSchG\* bei der UNB zu stellen.
- 4.2 Die Verlegung von Kabeln ist gesondert bei der Naturschutzbehörde zu beantragen. Bei der Standortwahl der Kabeltrasse sind unter Befolgung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes gem § 15 BNatSchG\* vorzugsweise gehölzfreie Wegeseitenräume zu beanspruchen.

#### **5. Gewässerschutz**

- 5.1 Transformatoren, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV\* über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, welches bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

- 5.2 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV\* ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV\*).
- 5.3 Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV\* zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 5.4 Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV\* eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin sind insbesondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu regeln. Das Betriebspersonal der Anlage ist dem entsprechend zu unterweisen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.
- 5.5 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV\*). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 5.6 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV\*, § 65 Absatz 3 LWG\*). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 5.7 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV\*). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV\* erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV\* zu beseitigen.
- 5.8 Die Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV\* durch eine nach § 52 anerkannte Sachverständigenorganisation prüfen zu lassen.

## **6. Landesamt für Bergbau und Geologie (LBEG)**

- 6.1 Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen
- 6.2 Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den

Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

## **7. Bauaufsicht**

- 7.1 Der Prüflingenieur für Baustatik ist über die Antragstellerin zu beauftragen. Der Prüflingenieur bestätigt im Rahmen seiner Prüfung, dass die bautechnischen Unterlagen (Baugrundgutachten, Lastrechnung usw.) nach Nr. 3 A-L der Richtlinie für Windenergieanlagen (RiLi-WEA) vorliegen und die dort vorgegebenen Werte und Eigenschaften in den statischen Berechnungen berücksichtigt sind.
- 7.2 Eisfall
- 7.2.1 Die 4 WEA werden mit einer automatischen Eisabschaltung auf Basis mindestens einer Eiserkennungsmethode ausgestattet (s. Nr. 4.3 des Eisfallgutachtens für 4 WEA am Standort Schulenburg IV). Um das Restrisiko durch Eisfall weiterhin zu minimieren, sollten die Windenergieanlagen (vor allem WEA 02) in der Nähe der L460 in einer Gondelposition stillgesetzt werden können, in der der Rotor parallel zu dieser ausgerichtet ist und somit der Abstand zur Straße maximiert wird (sog. Parkposition).
- 7.2.2 Des Weiteren wird das Aufstellen von Warnhinweisen im Bereich der Risikozonen empfohlen.
- 7.3 Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt wurde (§ 72 Abs.1 Satz 2 NBauO\*). Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen, Bedingungen, Auflagen und Hinweisen bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Bauvorlagen müssen während der Ausführung von Bauarbeiten auf der Baustelle vorgelegt werden können (§ 72 Abs.1 Satz 3 und 4 NBauO\*).
- 7.4 Die Entwurfslebensdauer der Windkraftanlagen wird nach Angabe im Gutachten zur Standorteignung (Tabelle 2.1, Seite 14) voraussichtlich 25 Jahre betragen. Die genaue Entwurfslebensdauer ist letztendlich der noch vorzulegenden Typenprüfung zu entnehmen.
- 7.5 Hinweis Bauleiter  
Vor Baubeginn ist der Bauaufsicht der verantwortliche Bauleiter nach § 55 NBauO\* einschließlich Telefonnummer mitzuteilen. Ohne fachlich qualifizierten Bauleiter darf das Vorhaben nicht durchgeführt werden.
- 7.6 Denkmalschutz
- 7.6.1 Ungeachtet der vorstehenden Bedingungen/Auflagen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG\* hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gemäß § 14 NDSchG\*).
- 7.6.2 Eine Nichtbeachtung o. g. Bedingungen/Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG\* wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.



7.6.3 Erdarbeiten in Zusammenhang mit der Anlage der Windenergieanlagen, die nicht von der Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG\* abgedeckt sind und gemäß NBauO\* verfahrensfrei sind (z. B. Leitungsverlegungen), bedürfen ebenfalls einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 NDSchG\*, die im Vorfeld der Erdarbeiten bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover zu beantragen ist.

## 7.7 Brandschutz

7.7.1 Die technische Ausführung der elektrischen Anlagen muss den gültigen VDE-Richtlinien entsprechen.

7.7.2 Die Betriebssicherheit der Anlagen ist durch regelmäßige Prüfung und Wartung der Anlagen sicherzustellen.

## **8. TenneT TSO GmbH**

### Allgemein:

8.1 Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den bis zu 2 x 30,0 m breiten Freileitungsschutzbereich hineinschwenken können. Es wird empfohlen, die Krananlagen bei der Aufstellung so anzuordnen, dass sie vor dem Aufrichten parallel zu unserer Leitung oder von ihr weg weisen.

8.2 Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA die Höchstspannungsfreileitung unterkreuzen, gilt Folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen.

8.3 Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe der Höchstspannungsfreileitungen wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung an das bauausführende Unternehmen wird auf die Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“ hingewiesen.

## **9. Landesstraßen**

9.1 Der Erlaubnisnehmer wird auf folgende Vorschriften des NStrG\* hingewiesen:

### **§ 18 Abs. 4**

Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an Straßen bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlage auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

## **§ 22**

Wird eine Straße ohne erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

## **§ 18 Abs. 3**

Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

### 9.2 Sondernutzungsgebühr

Für die erteilte Sondernutzung wird nach Maßgabe der BFStrSonGebV\* keine Sondernutzungsgebühr festgesetzt. Eine Neufestsetzung bei Änderung des Gebührensatzes oder –rahmens behält sich die Straßenbauverwaltung vor.

## V. Begründung

Für die Durchführung des Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen gem. §§ 4, 19 BImSchG\* ist die Region Hannover gem. § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz\* i.V.m. Ziffer 8.1 a) der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz\* zuständige Behörde.

Das Genehmigungsverfahren ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1. c) der 4. BImSchV\* nach den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 4, 19 BImSchG\*) in Verbindung mit der Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV\*) im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die EnBW Windkraftprojekte GmbH beantragte mit Datum vom 14.12.2023 (Eingang 22.12.2023) bei der Region Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlage auf dem Gebiet der Stadt Pattensen.

Der Standort der beantragten WEA befindet sich im Außenbereich der Stadt Pattensen. Der Standort der WEA liegt in der Gemarkung Schulenburg im Süden des Gebietes der Stadt Pattensen.

Das Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB\* im Außenbereich privilegiert und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Das Gemeindliche Einvernehmen der Stadt Pattensen ist gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB\* mit Datum vom 19.01.2024.

Das Genehmigungsverfahren ist nach den Bestimmungen des BImSchG\*, hier der §§ 4, 19 durchzuführen. Die erforderlichen Unterlagen wurden vorgelegt.

Die Region Hannover mit ihren Fachbereichen (bzw. Sachgebieten):

- Immissionsschutz, Naturschutz, Wald, Gewässerschutz, Regionalplanung, Abfall, Bodenschutz, Verkehr, Bauaufsicht und Brandschutz
- die sonstigen beteiligten Fachbehörden (Träger öffentlicher Belange (TÖBs)): Stadt Pattensen, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Dezernat Luftverkehr- und -Regionaler Geschäftsbereich Landesstraßen-, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Deutscher Wetterdienst, Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg, Landesamt für Bergbau und Geologie, Tennet, Bundesnetzagentur, Stadt Springe, Landkreis Hildesheim

haben entsprechend ihren Zuständigkeiten das beantragte Vorhaben geprüft und, soweit erforderlich, die unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen sowie die unter Abschnitt IV. genannten Hinweise vorgeschlagen, die in dieser Genehmigung berücksichtigt wurden.

Nach den Vorgaben des Verfahrensrechts zur Abwicklung des Genehmigungsantrages ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgesehen. Die Genehmigung ist im vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Die Prüfung des Antrages und der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass nach Aufnahme der genannten

Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten und Genehmigungsvoraussetzungen gem. den §§ 5 - 7 BImSchG\* sichergestellt sind und andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

### **Landesstraßen**

Die geplanten Windkraftanlagen 1, 2 und 4 verkehrlich über jeweils eine Zufahrt an den öffentlichen Verkehr der L460 und die Windkraftanlage 3 an den öffentlichen Verkehr der Bundesstraße 3 anzubinden. Diese geplanten Zufahrten bzw. Zufahrt über nicht öffentlich gewidmete Wirtschaftswege an die sog. freie Strecken der Bundes- und Landesstraße, außerhalb einer straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurch-fahrt, fallen unter das allgemeine Bauverbot des §9 Abs.2 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG\*) bzw. §24 Abs.2 des Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG\*), für das es einer Ausnahme vom Bauverbot sowie einer Sondernutzungserlaubnis (§8 FStrG\* bzw. §18 NStrG\*) durch die NLStBV, regionaler Geschäftsbereich Hannover bedarf. Eine Ausnahme vom Bauverbot des §9 FStrG bzw. §24 NStrG\* kann aufgrund des hohen öffentlichen Interesses an Windkraftanlagen insbesondere auch deshalb erteilt werden, weil keine andere Möglichkeit der rückwärtigen verkehrlichen Erschließung über andere öffentliche Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung besteht.

### **Luftverkehr (zivil)**

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung (zivil und militärisch) gemäß § 14 Abs. 1, 2. HS i. V. m. § 12 Abs. 4 des LuftVG\* wurde durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) unter Auflagen mit Schreiben vom 30.01.2024 erteilt. Eine Entscheidung des Bundesamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18 a LuftVG\* war nicht einzuholen, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.

### **Immissionsschutz**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die Genehmigungsvoraussetzungen bei Aufnahme der Nebenbestimmungen zum Schall und Schatten erfüllt. Die genannten Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm\* zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG\*) und der Nachweisführung durch Messungen. Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG\* zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen ist vorliegend durch die aufgeführten Nebenbestimmungen Schatten sichergestellt. Die in Form von Nebenbestimmungen gewählten Mittel sind erforderlich, da es keine mildereren Maßnahmen gibt, die denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erzielen.

### **Schall**

Mit den Auswirkungen von Schall durch die geplanten Windenergieanlagen wurde sich vorbeugend im Rahmen der Schallimmissionsprognose für vier Windenergieanlagen am Standort Schulenburg IV (Niedersachsen) der Ramboll Deutschland GmbH vom 29.04.2024 (23-1-3048-002a-NU) [nachfolgend als Schallprognose bezeichnet] auseinandergesetzt. Hierin wird auf der Basis von Herstellerangaben nachgewiesen, dass bei Beachtung der in der Schallprognose genannten und als Nebenbestimmung übertragenen Anforderungen zum Schallschutz keine Beeinträchtigung öffentlicher Belangen aufgrund schädlicher Umwelteinwirkungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB\* bzw. im Sinne des § 3

BlmSchG\* zu erwarten sind. Die Plausibilität der Schallprognose wurde im Beteiligungsverfahren durch die Fachbehörde geprüft und im Wesentlichen bestätigt. Entsprechend ist festzustellen, dass im Tagzeitraum die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm\* an den maßgeblichen Immissionsorten durch die von den geplanten WEA hervorgerufenen Geräuschimmissionen (Zusatzbelastung) um mindestens 10 dB bzw. im Wohngebiet am westlichen Ortsrand von Schulenburg (Pattensen) um mindestens 3 dB unterschritten werden. Maßgeblicher Immissionsort ist das unmittelbar an den Außenbereich angrenzende reine Wohngebiet am westlichen Ortsrand von Schulenburg. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 210 der Stadt Pattensen weist die beiden Baureihen dieses Wohngebietes planungsrechtlich als reines Wohngebiet aus. Östlich schließt sich das planungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 205A der Stadt Pattensen ausgewiesene, deutlich größere allgemeine Wohngebiet (WA) an. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bereits bestehende Windenergieanlagen sowie weitere dem Geltungsbereich der TA Lärm unterliegende Anlagen zeigt die Schallprognose auf, dass in der Gesamtbelastung auch an den, den Anlagen nächstgelegenen Wohnnutzungen des genannten Wohngebietes der gebietsspezifische Immissionsrichtwert von 50 dB(A) für reine Wohngebiete um mindestens 1 dB unterschritten wird. Maßgeblicher Immissionsort ist der IO 15 (Erfurter Straße 27, Pattensen-Schulenburg). Eine durch den geplanten Betrieb hervorgerufene schädliche Umwelteinwirkung durch Geräusche ist im Tagzeitraum nicht erkennbar.

Im Nachtzeitraum werden die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm\* an den zu betrachtenden Immissionsorten mit Ausnahme des Wohngebietes am westlichen Ortsrand von Schulenburg durch die Zusatz- und die Gesamtbelastung eingehalten bzw. unterschritten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (u. a. BVerwG Urteil v. 17.12.2013 – 4 A 1.13) ist aufgrund der Ortsrandlage im Sinne der Nr. 6.7 der TA Lärm\* von einer Gemengelage auszugehen. Folgende Gründe sind für die Gemengelage und die Herleitung eines geeigneten Zwischenwertes anzuführen.

Die maßgeblich durch Geräusche der Windenergieanlagen betroffene westliche Ortsrandlage von Schulenburg grenzt mit dem planungsrechtlich ausgewiesenen reinen Wohngebiet unmittelbar an den Außenbereich an. Dieser Außenbereich wird vorliegend klassisch durch Landwirtschaft und Energiewirtschaft (Erneuerbare Energien und Freileitungen) dominiert.

Im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 12.11.2020 – 4 A 13.18) konkretisiert für anlagenbezogene Lärmimmissionen die TA Lärm\* den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur TA Lärm\* sind Nutzungskonflikte infolge Lärmimmissionen in sogenannten Gemengelagen, d. h. in Bereichen, in denen Gebiete unterschiedlicher Qualität und Schutzwürdigkeit zusammentreffen, dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme entsprechend auszugleichen (BVerwG, Beschluss vom 30.12.2022 – 8 A 1575/19).

Wesentliches Kriterium für die einzelfallbezogene Ermittlung eines geeigneten Zwischenwertes ist gemäß Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 der TA Lärm\* die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und den unmittelbar angrenzenden Außenbereich andererseits.

Gründe für die vorhandene Prägung durch den Außenbereich sind im geringen Abstand der von Richtwertüberschreitungen betroffenen Wohngrundstücke zum Außenbereich (max. zweite Baureihe) und der deutlichen Einfassung des Wohngebietes durch den Außenbereich zu sehen. Ferner liegt innerhalb des Wohngebietes eine eher lockere, städtebauliche Struktur in Form von überwiegend einzeln stehenden Einfamilienhäusern

vor, die von jedem von der Richtwertüberschreitung betroffenen Wohngrundstück eine gute Sichtverbindung zum Außenbereich zulässt.

Damit ist insgesamt eine über die erste Baureihe hinausgehenden Prägung auf das Wohngebiet festzustellen und in der Gesamtbeurteilung zu würdigen.

In die Betrachtung ebenfalls einzubeziehen ist der geringen Abstand des reinen Wohngebietes zu dem östlich angrenzenden allgemeinen Wohngebiet. Insgesamt ragt die Fläche des reinen Wohngebiets fremdkörperartig in den Außenbereich herein, infolgedessen das mehrseitige Angrenzen an den Außenbereich der Eindruck einer weitreichenden Prägung vermittelt wird.

Die Ortsüblichkeit des Geräusches - i. S.d. Nr. 6.7 TA Lärm\* als qualitatives Kriterium, das sich nach der charakteristischen Vergleichbarkeit mit den übrigen am Immissionsort vorherrschenden Geräuschen beurteilt - ist als gesichert anzusehen. Die Geräusche der Windenergieanlage sind weder impuls-, noch tonhaltig und treten damit nicht belästigend oder subjektiv deutlich wahrnehmbar aus dem allgemeinen Siedlungsgeräusch im Nachtzeitraum hervor. Eine spezifische Lästigkeit geht mit dem Betrieb der Windenergieanlage nach der charakteristischen Vergleichbarkeit mit den übrigen am Immissionsort vorherrschenden Geräuschen sicher nicht einher. Auf Grund der landwirtschaftlichen Prägung des Einwirkungsgebietes ist den von der Windenergieanlage ausgehenden Geräuschen die Ortsüblichkeit in diesem Sinne nicht abzusprechen.

Auch werden die bereits bestehenden und als Vorbelastung zu würdigenden Windenergieanlagen, deren Geräuschbeiträge die Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiete nachts bereits deutlich überschreiten, seit Jahren konfliktfrei betrieben.

Mit der Ausarbeitung eines Abregelungskonzeptes, infolge dessen im besonders schutzwürdigen Nachtzeitraum schall- statt leistungsoptimierte Betriebsmodi beantragt werden, trägt der Antragsteller dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme prüfbar Rechnung.

Nach § 2 EEG\* liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. § 2 S. 2 EEG\* ist dabei als sog. Sollbestimmung dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 7. Februar 2023 – 5 K 171/22 OVG). Anhaltspunkte für einen atypischen Fall sind nicht erkennbar.

Unter Würdigung dieser sich aus dem Einzelfall ergebenden, besonderen Umstände und der im überragenden öffentlichen Interesse stehenden erneuerbaren Energien wird ein Zwischenwert von 41 dB(A) tags für die erste an den Außenbereich angrenzende Baureihe und von 40 dB(A) in der zweiten Baureihe als angemessen angesehen und der nachfolgenden Beurteilung zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung des Abregelungskonzeptes der Anlagen im Nachtzeitraum ist festzustellen, dass in dem unmittelbar an den Außenbereich angrenzenden reinen Wohngebiet für die Zusatzbelastung Beurteilungspegel von maximal 36 dB(A) nachts zu erwarten sind. Damit wird am maßgeblichen Immissionsort (IO 15) durch die Zusatzbelastung der Immissionsrichtwert für ein reines Wohngebiet um 1 dB überschritten, der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete um 4 dB und der Zwischenwert gemäß Nr. 6.7 der TA Lärm\* um 5 dB unterschritten.

Die Geräuschbeiträge der Vorbelastung, welche im Wesentlichen durch die bestehenden Windenergieanlagen hervorgerufen werden, liegen in der äußerten Baureihe bei 41 dB(A)

(Immissionsorte IO 16, 21, 24-28) und in der zweiten Baureihe bei 40 dB(A) (Immissionsort IO 19).

Bei Einbeziehung der Vorbelastung im Sinne der TA Lärm\* resultieren für die Gesamtbelastung Beurteilungspegel von maximal 42 dB(A) in der äußersten Baureihe (Immissionsorte IO 16, 21 25-27) und maximal 40 dB(A) in der zweiten Baureihe (IO 19).

Damit ist in der Gesamtbelastung sichergestellt, dass in der zweiten Baureihe der gemäß TA Lärm\* im allgemeinen Wohngebiet heranzuziehende Immissionsrichtwert von 40 dB(A) sicher eingehalten wird. In der äußersten Baureihe erhöht sich an den maßgeblichen Immissionsorten (IO 16, 21, 24-28) die Gesamtbelastung durch die Zusatzbelastung auf maximal 42 dB(A). Damit wird hier infolge der Hinzurechnung der Vorbelastung der im Zuge der Herleitung der Gemengelage ermittelte Zwischenwert von 41 dB(A) um maximal 1 dB überschritten. Dies ist im Sinne der Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm\* zulässig.

Wegen der festzustellenden Gemengelage im Sinne der Nr. 6.7 der TA Lärm\* ist die Wohnbebauung mit Prägung durch den Außenbereich nur vermindert schutzwürdig (vgl. auch BVerwG 4 A 1.13, Urt. v. 17.12.2013 Rn. 55). Der in einer Höhe von 41 dB(A) ermittelte maßgebliche Zwischenwert nach Nr. 6.7 der TA Lärm\* stellt die allgemeine Wohnnutzung des Gebietes nicht infrage.

Ohne konkrete Ermittlung der Geräuschbeiträge konnten die westlich der Ortslage von Schulenburg verlaufenden Freileitungen bleiben. In Anwendung von § 49 Abs. 2b EnWG\* i. V. m. Nr. 6.3 der TA Lärm\* sowie Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm\* kommt es auf die Ermittlung der Geräuschvorbelastung durch die Hochspannungsfreileitungen und der sich daraus ergebenden Gesamtbelastung nicht an. Nach § 49 Abs. 2b Satz 1 EnWG\* gelten witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 22 BImSchG\* als seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm\*. Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nr. 6.1 der TA Lärm\* zulässige Belastung zugemutet werden (Satz 2). Die in Nr. 6.3 der TA Lärm\* genannten Werte werden sicher eingehalten (Satz 3) (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12. Januar 2024 – 8 D 92/22.AK –, juris).

Auch liegen keine allgemein anerkannten Erkenntnisse vor, dass durch Infraschall oder tieffrequente Geräusche im Sinne der DIN 45680\* eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 BImSchG\* zu erwarten ist.

Die Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen muss dauerhaft sichergestellt sein; d. h. für die überschaubare Zukunft muss die Herstellerangabe zur Emission sicher zutreffen. Durch die Zulassung des Nachtbetriebs erst nach Nachweis der Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben durch eine Schallmessung einer qualifizierten Messstelle wird dies sichergestellt.

Bei Aufnahme der Nebenbestimmungen zum Schallimmissionsschutz sind die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Die Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm\* zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des BImSchG\*.

Die festgelegten Oktavschallleistungspegel sind Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windkraftanlagen. Daher wurde die Begrenzung dieser Schallleistungspegel als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG\*. Durch die Aufnahme dieser

Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung unzulässiger Geräuschimmissionen sichergestellt.

Insgesamt ergibt sich aus der Anwendung der TA Lärm\* auf die vorliegende Konstellation, dass von den mit dem Genehmigungsbescheid zugelassenen Geräuschimmissionen keine schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG\* für die Nachbarschaft ausgehen.

### Schattenwurf

Die Berechnungen des Schattenwurfs der beantragten Anlage (Hier: Schattenwurfprognose für vier Windenergieanlagen am Standort Schulenburg IV (Niedersachsen) der Ramboll Deutschland GmbH v. 13.09.2023 (23-1-3048-000-SU)) weisen weiträumig eine Überschreitung der anzuwendenden LAI-Immissionsrichtwerte (Beschattungsdauer 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr, real 8 Stunden/Jahr) an den zu Wohnzwecken genutzten Immissionsorten sowohl für den Jahreswert als auch für den Tageswert nach.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG\* zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen ist vorliegend durch die Implementierung einer Abschaltvorrichtung sichergestellt. Bei dem uneingeschränkten Betrieb der Windenergieanlage sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG\* durch Schattenwurf ansonsten zu erwarten, so dass entsprechende Nebenbestimmungen zu formulieren sind.

Die o.g. Nebenbestimmungen dienen der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Schattenwurfimmissionen. Sie stellen sicher, dass von der Anlage keine Schattenwurfimmissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

### Naturschutz

#### **Begründung der Aufschiebenden Bedingungen (III a 2.1; 2.2; )**

#### **Zu III a 2.1: Bauausführung nach Umsetzung der aufschiebenden Bedingung für die Kompensationsmaßnahmen, der Ersatzgeldzahlung, der Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit**

Um die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht sicherzustellen, müssen die Kompensationsmaßnahmen mit Baubeginn funktionsfähig hergestellt werden. Auch die Ersatzgeldzahlung ist Bestandteil der Eingriffsregelung, die zwingend mit Baubeginn erfolgt sein muss, weil sonst die Voraussetzungen für den Ersatz des erheblichen Eingriffs in das Landschaftsbild nicht erfüllt werden. Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit sichert die Maßnahmen rechtlich ab, so dass auch bei einem Verkauf der Anlage die weitere Umsetzung der Maßnahmen garantiert werden kann.

#### **Zu III a 2.1: Herleitung der Ersatzgeldsumme**

Die Höhe des zu zahlenden Ersatzgeldes (gem. NLT-Leitfaden, 2018) bemisst sich an den Gesamtinvestitionskosten (GIK) für die Realisierung der Anlagen. Diese Kosten sind gemäß Datenlage der Deutschen WindGuard, veröffentlicht in „Kostensituation der Windenergie an Land“, Stand 2023 festzusetzen. Für die Ermittlung der GIK sind die Abbildungen 3



(Hauptinvestitionskosten) sowie die Abb. 9 (Investitionsnebenkosten) maßgeblich. Bei dem ermittelten Betrag handelt es sich um die Nettokosten, die MwSt. ist hinzuzufügen.

Die Höhe des zu zahlenden Ersatzgeldes (gem. NLT-Leitfaden, 2018) bemisst sich an den Gesamtinvestitionskosten (GIK) für die Realisierung der Anlagen. Diese Kosten sind gemäß Datenlage der Deutschen WindGuard, veröffentlicht in „Kostensituation der Windenergie an Land“, Stand 2023 festzusetzen. Für die Ermittlung der GIK sind die Abbildungen 3 (Hauptinvestitionskosten) sowie die Abb. 9 (Investitionsnebenkosten) maßgeblich. Bei dem ermittelten Betrag handelt es sich um die Nettokosten, die MwSt. ist hinzuzufügen.

Die Gesamtinvestitionskosten wurden gemäß Datenlage der Deutschen WindGuard überprüft und angepasst. Entsprechend wurde die Ersatzgeldsumme basierend auf den Anteilen der beeinträchtigten Fläche am gesamten Wirkraum sowie den durchschnittlichen Richtwerten neu berechnet.

- **Investitionskosten**

Unter Anwendung der Nennleistungspauschale von [...] €/kW ergibt sich im Fall der beantragten 6,0 MW-Anlagen inkl. MwSt. eine Gesamtinvestitionssumme von [...] € je Anlage.

Berechnung: [...] x 6.000 zzgl. 19% MwSt.

- **Höhe Ersatzgeld**

Das Ersatzgeld beträgt [...] € je Anlage. Für die vier beantragten Anlagen beträgt das zu zahlende Ersatzgeld insgesamt [...] €

Der auf die Region Hannover entfallende Ersatzgeldanteil beträgt [...] €

Der auf den Landkreis Hildesheim entfallende Ersatzgeldanteil beträgt [...] €

### **Zu III a 2.2: Erstinbetriebnahme**

Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Naturschutzbehörde, die ordnungsgemäße Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen bestätigt hat. Durch dieses Vorgehen wird sichergestellt, dass für die UNB und die Genehmigungsbehörde immer ein Überblick vorhanden ist, wie weit die Umsetzung der mit der Genehmigung festgelegten Maßnahmen vorangeschritten ist. Zusätzlich wird auch sichergestellt, dass Maßnahmen, die vor der Erstinbetriebnahme rechtlich vorhanden und funktionstüchtig sein müssen, auch tatsächlich nachvollziehbar vorhanden und umgesetzt sind.

### **Begründung der Auflagen (III a 3.1; 3.2; 3.3; 3.4; 3.5)**

#### **Zu Auflage III b 3.1:**

Nach § 6 (1) WindBG\* hat die Behörde geeignete Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

Die Anordnung der Abstimmung zur Methodik garantiert ein Vorgehen nach den aktuellen, fachlichen Standards und ermöglicht so die Umsetzung der gewonnenen Ergebnisse bzw. die Zustimmung der Naturschutzbehörde zu den entsprechend veränderten Abschaltzeiten. Nachweise von Fledermäusen erfolgten gemäß der Dauererfassung (AFB, S. 70f., Kap. 6.2.3.2.8 „Zusammenfassende standortbezogene Beurteilung und Bewertung WEA-empfindlicher Fledermausarten/-gruppen“ von Anfang April bis Ende Oktober, was das Abschaltzenario vom 01.04. bis 31.10. begründet.

Die Abschaltung der Anlagen bei Windgeschwindigkeiten unter 7,5 m/s resultiert aus dem möglichen Vorkommen von Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Rauhaufledermaus, die diese Anpassung der Vorgaben erfordern.

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und ausreichend, um die Belange des Artenschutzes im Verfahren für den Bau der WEA zu berücksichtigen.

#### **Zu Auflage III b 3.2; 3.3; 3.4; 3.5:**

Nach § 15 (4) BNatSchG\* sind u.a. Kompensationsflächen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. U.a. der Einhaltung des o.g. § wird durch das hier festgelegte Vorgehen Rechnung getragen. Mit der Festlegung, dass die notwendigen Verträge vorgelegt werden müssen, wird gleichzeitig dargelegt, dass eine Umsetzung der notwendigen Maßnahmen durch den Vorhabenträger auch tatsächlich – in der Wirklichkeit – möglich ist; und gfls. nicht an der fehlenden Zugriffsmöglichkeit scheitert.

Die rechtliche Sicherung der angeordneten Maßnahmen ist erforderlich, um den Bestand und die Pflege der Kompensationsmaßnahmen langfristig für die Dauer des Bestands der WEA zu sichern, auch für den häufig eintretenden Fall eines Eigentümerwechsels der WEA. Bei einer Herstellungskontrolle festgestellte Mängel sind fachgerecht nachzubessern. Durch dieses Vorgehen wird rechtlich sichergestellt, dass bei der Herstellungskontrolle festgestellte Mängel auch tatsächlich behoben werden müssen und nicht einfach verbleiben, wie sie festgestellt worden sind.

Die Anordnung zur Vorlage der Daten zur Fledermausabschaltung ermöglicht eine effektive Kontrolle der Auflage.

Das Freihalten von Mastfußbereich und Kranstellfläche von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist und weiteren Materialien dient dem Zweck, eine Lockwirkung auf Fledermäusen und Avifauna zu vermeiden.

Die Ermittlung des Ersatzgeldes fand dabei auf Grund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 15 (6) BNatSchG\* statt. Diese Regelung legt fest, dass unter dem im BNatSchG vorgegebenen Rahmen ein Ersatzgeld zu leisten ist (vgl. ebd.).

Um die Eingriffsregelung effektiv umzusetzen und Minimierungs-/Vermeidungs-/Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Arten und Lebensgemeinschaften erfolversprechend umzusetzen, sind die Auflagen erforderlich. Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und ausreichend, um unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren.

#### **Zu Auflage III b 3.5:**

Die Umweltbaubegleitung ist technischer Standard für umfangreiche Bauvorhaben und stellt sicher, dass die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden und funktionsfähig sind und die Naturschutzbehörde während der Bauphase

regelmäßig über die Berücksichtigung der Naturschutzauflagen, bzw. über unvorhergesehene Änderungen informiert wird.

## **Bodenschutz**

Die rechtlichen Anforderungen an den Schutz des Bodens und die Bodenfunktionen ergeben sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkung), dem Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung, Vermeidung und Verminderungsmaßnahmen), der Bundeskompensationsverordnung (Betrachtung des Schutzgutes Boden in der Kompensationsregelung, Bodenfunktionsbewertung), dem Baugesetzbuch (sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden) und dem Bundesbodenschutzgesetz (Definition der Bodenfunktionen, Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen) mit der dazugehörigen Verordnung.

Im Jahr 2016 ist der Windenergieerlass (WEE 2021) (Nds. MBl. Nr. 7/2016 vom 24.02.2016, S. 189-236, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land, aktuelle Fassung: RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 — MU-52-29211/1/305 —) veröffentlicht worden. In dem Windenergieerlass werden weitere konkrete bodenschutzfachliche Anforderungen formuliert, die bei dem Bau (Nr. 4.4) und dem Rückbau (Nr. 3.5.2.3 und Nr. 4.4) von WEA zu beachten sind.

Über § 4 Abs. 5 der BBodSchV\* besteht explizit die Möglichkeit zur behördlichen Forderung einer Bodenkundlichen Baubegleitung zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung von Bauvorhaben im Hinblick auf das Schutzgut Boden.

Der aktuelle Stand der Technik hinsichtlich der Maßnahmen und Anforderungen zum Schutz des Bodens sind in der DIN 19639\* und der DIN 19731\* (2023-10) konkretisiert.

Die Genehmigung ist im Ergebnis mit den unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen gem. § 6 BImSchG\* zu erteilen. Es gehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG\* vom Betrieb der Anlagen aus, bzw. es wurden Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen.

Die gem. § 12 BImSchG\* aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise stützen sich dabei u.a. auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz einschl. der dazu ergangenen Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften, auf Normen und Regeln des Arbeitsschutzes, auf die Bestimmungen des Baurechtes, auf die Naturschutzgesetze sowie auf sonstige Regeln der Technik.

Im Übrigen haben die Träger öffentlicher Belange dem Vorhaben unter Beachtung von Auflagen und Bedingungen zugestimmt bzw. standen deren Bedenken und Einwendungen dem Genehmigungsanspruch nicht entgegen.

## **VI.**

### **Umweltverträglichkeitsvorprüfung –Allgemeine Vorprüfung**

Die Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH (Stuttgart), als Vorhabenträgerin, beabsichtigt die Neuerrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlage im Windpark Schulenburg-Nord

in der Stadt Pattensen in der Region Hannover. Geplant sind vier Neuanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 E1. Die Gesamthöhe der Anlagen über Grund beträgt 249,5 m, die Nabhöhe 162,0 m, der Rotordurchmesser 175,0 m und die Leistung der einzelnen Anlage 6,0 MW. Es wird von einer Betriebsdauer von mindestens 20 Jahren ausgegangen.

Das Vorhabengebiet befindet sich im Süden der Region Hannover in der Gemeinde Pattensen, nordwestlich von Schulenburg, beidseits der L 460. Die geringste Entfernung der WEA zum nächstgelegenen Ortsrand von Schulenburg beträgt knapp 900 m. Des Weiteren sind die Ortslagen Vardegötzen im Norden und Jeinsen im Nordosten nahbei. Das Gebiet gehört zur Bodengroßlandschaft Lössbörde und wird überwiegend ackerbauliche genutzt. Das Gelände fällt leicht nach NNO ab und liegt ca. 90 bis 79 m ü. NN.

Die Umgebung strukturieren kleiner Ortschaften und Siedlungen sowie Waldflächen. Südlich erhebt sich der bewaldete Schulenburger Berg mit dem ca. 3500 m entfernten Baudenkmal „Schloss Marienburg“. Südöstlich und östlich verläuft die Leineau mit zahlreichen durch Auskiesung entstandenen Wasserflächen. In mehr als 2500 m Abstand befinden sich Kieslagerstätten 1. Ordnung.

Südwestlich des vorgesehene Standorts, beidseitig der B 3, bestehen bereits 13 WEA unterschiedlichen Alters und Typs. Davon befinden sich neun Anlagen auf dem Gebiet der Region Hannover, acht davon im ehemalig Windvorranggebiet des RROP RH 2016. Vier WEA befinden sich in einem ausgewiesenen und rechtskräftigen Windvorranggebiet im benachbarten LK Hildesheim.

Östlich der geplanten Anlagen verlaufen parallel jeweils eine 220 und 380 kV-Höchstspannungsfreileitung von NO nach SW, minimal ca. 230 Meter von der nächstliegenden geplanten WEA entfernt. Verkehrliche vorbelastend sind die B 3 in Nord-Südausrichtung und die durch das Planungsgebiet verlaufende L 460. Südwestlich der Kreuzung L506/B3 befinden sich zudem zwei Biogasanlagen.

Aktuell gibt es für das Plangebiet keine rechtskräftigen planerischen Vorgaben zur Steuerung des Windenergieausbaus.

#### Rechtsgrundlagen und Beurteilung von kumulierenden Vorhaben

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG\* der Genehmigungsbedürftigkeit in Verbindung mit § 19 BImSchG\*. Für die Prüfung auf UVP-Pflicht wurde zunächst eine sogenannte freiwillige UVP beantragt (14.12.2023), die mit zur Verfügungsstellung von Nachtragsunterlagen (Eingang über die Genehmigungsbehörde -36.23- per eMail am 06.02.2024) in einen Antrag auf Vorprüfung umgewandelt wurde.

Gemäß UVPG\* § 7 (1) in Verbindung mit UVPG-Anlage 1 kann das Vorhaben der Nummer 1.6.3 zugeordnet werden. Sie bezeichnet den Größenwert für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Aufgrund der Benachbarung weiterer WEA ist zu klären, ob es sich um kumulierende Vorhaben nach § 10 (4) UVPG\* handelt und die 13 Bestandsanlagen als Größenwerte den Neuanlagen zugerechnet werden müssen. Damit würde das beantragte Verfahren nach Nr. 1.6.2 (Anlage 1 zum UVPG\*) beurteilt. Es wäre eine allgeneine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Dabei ist es unerheblich, ob die Vorhaben derselben Art von mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden oder sich im Bereich unterschiedlicher Planungsträger befinden. Wesentlich für die Beurteilung der Kumulation ist die Frage, ob die Vorhaben in einem engen Zusammenhang stehen, d. h. sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden und sie funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind. Zusätzlich müssen technische und

sonstige Anlagen durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen verbunden sein. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die WEA in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 (3) ROG\*, d. h. Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten, befinden.

Die Einwirkungsbereiche der Bestandanlagen und des Neuvorhabens überschneiden sich mindestens hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, welches sich an dem 15-fachen der Anlagenhöhe bemisst. Bezüglich des funktionalen Zusammenhangs bestehen auf dem Gebiet der Region Hannover seit dem 21.5.2019 keine rechtsgültig ausgewiesenen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windenergienutzung. Die vier bestehenden WEA auf Hildesheimer Gebiet dagegen liegen innerhalb eines rechtskräftigen Vorranggebiets Windenergienutzung. Die verschiedenen WEA, als technische Anlagen, sind nicht durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen verbunden.

Damit sind die Voraussetzungen für kumulierende Vorhaben nicht gegeben. Es liegt daher kein enger Zusammenhang der zu betrachtenden WEA vor. Abschließend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben, in seinem zeitlichen, planerischen, wirtschaftlichen, baulichen und betrieblichen Kontext unabhängig von den Bestandanlagen entwickelt wurde. Unverändert liegen damit die Maßstäbe zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall vor (s. Anlage 1 zum UVPG\*).

### Unterlagen

Die Vorhabenträgerin hat zur Prüfung der UVP-Pflicht eine „Fachliche Grundlage für die Feststellung der UVP-Pflicht – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG“ vorgelegt (Schmal+Ratzbor, datiert 17.11.2023; jedoch überarbeitet und wesentlich verändert zur Verfügung gestellt mit Nachtragssendung über die Genehmigungsbehörde am 25.11.2024). Die Unterlage enthält Informationen sowohl für eine standortbezogene Vorprüfung erster und zweiter Stufe als auch für eine Allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall, um der behördlichen Einordnung und Prüfung nicht vorzugreifen. Weitere Unterlagen mit Relevanz liegen vor:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan -LBP- (Schmal+Ratzbor, 8.11.2023, Ergänzungen 17.06.2024)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -ASP- (Schmal+Ratzbor, 19.07.2023, Ergänzungen 17.06.2024)
- Schallimmissionsprognose für vier Windenergieanlagen am Standort Schulenburg IV (Ramboll, 16.10.2023)
- Schattenwurfprognose für vier Windenergieanlagen am Standort Schulenburg IV (Ramboll, 13.09.2023)
- Kurzbeschreibung zum Antrag (erstellt 20.12.2023)
- Verschiedene Lagepläne

Für die Prüfung liegen auch fachliche Stellungnahmen anderer Behörden vor, im Besonderen von der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Bauaufsichtsbehörde und aus dem benachbarten Landkreis Hildesheim.

### Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall

Das Verfahren ist zweistufig. Auf der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten nach den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG\* aufgeführten Schutzkriterien bestehen. Neben den besonderen können auch Ausnahmen mit Blick auf den potenziellen Einwirkungsbereich des Vorhabens in Betracht gezogen werden. Artenschutzrechtliche Belange i. S d. § 44 Abs.1 BNatSchG\* sind bei der standortbezogenen Vorprüfung in der Regel nur dann zu berücksichtigen, wenn sie förmlich als Schutzzweck eines Gebietes nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG\* bestimmt wurden.

Bestehen bei dem konkreten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG\* aufgeführten Schutzkriterien, entfällt eine UVP-Pflicht. Werden diese festgestellt, wird auf der zweiten Stufe nach den in Anlage 3 zum UVPG\* aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des betroffenen Gebietes beeinträchtigen und die in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Prüfintensität entspricht der der allgemeinen Vorprüfung.

## Reflexion zum Bezug des Vorhabens auf die Nachbarschaft zu besonders geschützten Gebieten (gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG\*)

### Stufe 1

Die zum Vorhaben nächstliegenden **zentralen Orte** mit höherer Bevölkerungsdichte sind das Grundzentrum Pattensen in 6,5 und das Mittelzentrum Sarstedt in 7,0 km Entfernung. Beim Vorhabenstandort handelt es sich nicht um ein **Gebiet, in dem die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**. Beidseits der L 460, die das Vorhabengebiet durchquert, befinden sich Freiflächen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet.

Mit dem **FFH-Gebiet** „Hallenburger Holz“ (DE 3724-331) befindet sich ein **Natura2000-Gebiete** 2,6 km entfernt zur nächstgelegenen, geplanten WEA. Zu den maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten für die Erhaltungsziele des Gebietes zählt das Große Mausohr. Im Spektrum der ermittelten Fledermausarten im Planungsgebiet kommt diese Art nicht vor (vgl. ASP). Ein weiteres FFH-Gebiet ist ca. 6 km und das Vogelschutzgebiet „Hildesheimer Wald“ (DE 3825-401) mindestens 7,5 km entfernt. Direkte Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Natura2000-Gebiete werden aufgrund der Distanzen nicht angenommen. Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines **Naturschutzgebietes**. In mehr als 5 km Entfernung zum Vorhaben befindet sich das „Zigeunerwäldchen“ (NSG Ha 00115). Auf Grund der Entfernung werden weder mittelbare noch unmittelbare Beeinträchtigung des geplanten Vorhabens auf die Schutzzwecke des NSG angenommen.

Es befindet sich kein **Nationalpark** und kein **Nationales Naturmonument** im Umkreis des Vorhabens. Ebenso ist kein **Biosphärenreservat** im 5-km-Umkreis des Vorhabens vorhanden.

Mit einem Mindestabstand von 550 m zum Vorhabengebiet liegt das **Landschaftsschutzgebiet** „Limberg, Hallerburger Holz und Jeinser Holz (LSG-H 34) westliche der B3. In der Verordnung ist kein artenschutzrechtlicher Belang i. S. d § 44 Abs. 1 BNatSchG\* förmlicher Schutzzweck enthalten. Ein weiteres LSG, das „Calenberger Leinetal“, befindet sich in einem Abstand von mind. 1,760 m, östlich des Vorhabens.

Es sind keine **Geschützten Landschaftsbestandteile** (GBL) vom Vorhaben betroffen. Das nächste GBL befindet sich in einem Abstand von 5,2 km Entfernung. Das nächstliegende **Naturdenkmal** ist ein Findling (NI H 00205 „Findling im Osterfeld“) rund 2,7 km nordwestlich des Vorhabengebietes. Eine Beeinträchtigung des Naturdenkmals durch den Bau, die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA wird aufgrund der Entfernung ausgeschlossen. Im 500-Meter-Umkreis der geplanten Anlage befinden sich keine **geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG\***.

Die geplanten WEA-Standorte liegen außerhalb von **Trinkwasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete** gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Erst in rund 5-km-Entfernung zum Vorhaben befindet sich das

Trinkwasserschutzgebiet WSG „Poppenburg“. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete von Leine und Haller erstrecken sich von Nordosten über Süd bis Westen.

Im direkten Bereich des Projektgebietes sind keine **Denkmäler, geschützten Bodenformationen, archäologische bedeutenden Landschaften oder Fundstellen** bekannt. Nächstliegendes Baudenkmal aus 1768 ist der Durchlass der Gestorfer Beeke unter der Bundesstraße 3. Des Weiteren befinden sich in den umliegenden Ortslagen Schulenburg, Jeinsen und Vardegötzen denkmalgeschützte Einzelgebäude. Weiter entfernt, in rund 2250 m, liegt das Areal der Ruine Burg Calenberg und das Denkmal „Gut Calenberg“. Ca. 3500 m entfernt, auf dem größtenteils bewaldeten Schulenburger Berg, ist das Schloss Marienburg.

Konkret bekannt ist ein jungsteinzeitliches Grabenwerk. Es ist ca. 400 m von der WEA 1 entfernt und liegt damit innerhalb des 500-m-Radius der Anlage. Insgesamt ist in der Vorhabenumgebung mit Fundstellen aus der Jungsteinzeit, Bronze- und Eisenzeit sowie der römischen Kaiserzeit und Altsiedellandschaft Calenberger Börde zu rechnen. Größe und Ausdehnungen sind nicht bekannt. Im Rahmen von Erdarbeiten ist mit archäologischen Funde zu rechnen.

Es wird davon ausgegangen, dass die WEA-Anlagen und Zuwegungen, weder durch den Bau noch im Betrieb, unmittelbare Auswirkungen auf die genannten Denkmale haben. Die Erdarbeiten stehen unter Genehmigungsvorbehalt des Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG\*), sofern Hinweise auf archäologische Funde erkennbar sind.

#### Zusammenfassung und Feststellung der UVP-Pflicht

Für den geplanten Standort der WEA und seine Umgebung bestehen zum Zeitpunkt der Antragstellung keine rechtskräftigen raumordnerischen oder bauleitplanerischen Bestimmungen. Technische Vorbelastungen sind durch 13 Bestandsanlagen und die Stromfreileitungen sowie durch Verkehrswege gegeben. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die geplanten WEA zu Beeinträchtigungen (Bau, Anlagen, Betrieb) benachbarter, besonders geschützter Gebiete laut Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG\* kommen wird.

Im Ergebnis der ersten Überprüfungsstufe ist daher überschlägig festzustellen, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten für die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG\* aufgeführten Schutzkriterien erkennbar sind. Eine weitere Prüfung ist daher nicht erforderlich. Es besteht keine UVP-Pflicht.

**VII.  
Kostenlastentscheidung**

[...]

**VIII.  
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO\*) kann innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Oliver Mertens

Anlagen:

- a. \*Fundstellen
- b. Gebühren untere Bauaufsicht Region Hannover
- c. Tortendiagramm Deutsche WindGuard
- d. Auszug Windguard
- e. Formular Betriebseinstellung
- f. Muster eines Antrags zur grundbuchlichen Sicherung



## Fundstellen

- AIIGO** Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997 (Nds.GVBl. S.171, 1998, S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 100)
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I. S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der VO vom 19.6.2020 (BGBl. I S 1328)
- BauGB** Baugesetzbuch, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- BFStrSonGebV** Verordnung über Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfernstraßen und an Landesstraßen vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 Nummer 8 Buchstabe d des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)
- BGB** Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.01. 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 14 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- BNatschG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

<b>DIN</b>	Technisches Regelwerk – Deutsche Industrie-Normen
<b>DVO-NBauO</b>	Allgemeine Durchführungsverordnung zur Nieders. Bauordnung vom 26.09.2012 (Nds.GVBl. 2012 S. 382) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17.12.2024 (Nds. GVBl. Nr. 119)
<b>EEG</b>	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
<b>ENWG</b>	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 448)
<b>FStrG</b>	Bundesfernstraßengesetz, neugefasst durch Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
<b>GewAbfV</b>	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Änd. abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.4.2022 (BGBl. I S. 700).
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
<b>LuftHKennzVO</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - VwV Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (AVV)
<b>LuftVG</b>	Luftverkehrsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.5.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
<b>NBauO</b>	Nieders. Bauordnung i.d.F. vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 46), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51)
<b>NBauVorIVO</b>	Nieders. Verordnung über Bauvorlagen sowie baurechtliche Anträge, Anzeigen und Mitteilungen vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. S. 760)
<b>NDSchG</b>	Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. 1978 S. 517), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289)

<b>NStrG</b>	Nieders. Straßengesetz i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds.GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420)
<b>NVwKostG</b>	Nieders. Verwaltungskostengesetz i.d.F. vom 25.04.2007 (Nds.GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
<b>ProdSV</b>	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12.05.1993 (BGBl. I 1993, S. 704), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
<b>ROG</b>	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
<b>StGB</b>	Strafgesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 07.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)
<b>StVO</b>	Straßenverkehrs-Ordnung vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Art. 24 der Verordnung vom 11.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)
<b>TA-Lärm</b>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) mit Korrektur redaktioneller Fehler beim Vollzug der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 07.07.2017)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
<b>VDI-Richtlinien</b>	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e.V.
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung, neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
<b>WindBG</b>	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), in der derzeit gültigen Fassung.

#### **ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz**

Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutz- rechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27.10.2009 (BGBl. 2009 S. 374) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 343)

Auslegungsfassung



**Region Hannover**

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Region Hannover  
Team 36.23 - Immissionsschutz

**Der Regionspräsident**

Service/Team 63.03  
Dienstgebäude Höltystraße 17  
30171 Hannover  
Postanschrift Hildesheimer Str. 20  
30169 Hannover  
AnsprechpartnerIn [REDACTED]  
Durchwahl [REDACTED]  
E-Mail [REDACTED]  
Internet [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

Hannover, 19.08.2024

**Kostenbescheid für eine bauaufsichtliche Stellungnahme  
im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Aktenzeichen 63.03|ST|11|00088-2024**

**Ihr Zeichen: 36.23.1.04/13 WP Schulenburg IV 4 WEA**

**Verfahren:** Stellungnahme

**Vorhaben:** Errichtung von 4 Windkraftanlagen; hier: Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Lage:** Pattensen, Schulenburg, ~

Gemarkung Schulenburg (Leine), Flur 2, Flurstücke 24/3, 26/7, 24/3, 29

**BauherrIn:** EnBW Windkraftprojekte GmbH, [REDACTED] Schelmenwasenstraße  
15, 70567 Stuttgart

(11/185-X/X)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch die für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Baugenehmigung ein. Nach den Anmerkungen zur AllGO erhöht sich die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG daher um die Gebühren, die für die Erteilung einer entsprechenden Baugenehmigung anzusetzen wären.

Aufgrund des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung - BauGO -) sind für die Erteilung einer entsprechenden Baugenehmigung fol-

**Sprechzeiten**  
Termine nach Vereinbarung  
**Station Aegidientorplatz**  
Bus 100, 120, 200  
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11  
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Hannover  
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65  
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover  
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06  
BIC: PBNKDEFF



gende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu entrichten (Berechnung siehe Anlage):



Den Gesamtbetrag der Verwaltungskosten bitte ich gegenüber dem Antragsteller festzusetzen und auf folgende Haushaltskonten zu buchen:

Bauaufsicht, OE 63.03: [Redacted]  
Kostenstelle 63030000 Kostenträger 63521101 Sachkonto 3311030

Team Brandschutz, OE 32.12.02: [Redacted]  
Kostenstelle 32120220 Kostenträger 32126100 Sachkonto 3311002

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

  
Sandra Müller

**Fundstellennachweise:**

BauGO

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung – BauGO-) Baugebührenordnung vom 13.1.1998 (Nds. GVBl. S. 3), in der zurzeit geltenden Fassung

NVwKostG

Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Neubekanntmachung vom 25.4.2007 (Nds. GVBl. S. 173) in der zurzeit geltenden Fassung

AllGO

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. 1997, S. 171, ber. 1998, S. 501) in der zurzeit geltenden Fassung



## GEBÜHRENBERECHNUNG

nach der Nds. Baugebührenordnung (BauGO), der allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und dem Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

### Tarifstelle Nr. 1.2 BauGO

Genehmigung einer Baumaßnahme oder einer baulichen Anlage im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 NBauO, ausgenommen Genehmigungen nach den Nummern 1.3 bis 1.6

Herstellungswert, falls Rohbauwert schwer bestimmbar

██████████  
€

Herstellungswert gesamt

██████████  
€

Herstellungswert (aufgerundet auf volle 500 €)

██████████  
€

Gebühr (3,80 € je angef. 500 € des Herstellungswertes, mind. 115 €)

██████████ €

**Gebühr** (gerundet, mindestens 115 €)

██████████ €

### Zuschlag gem. § 5 i.V.m. § 6 BauGO

- Beteiligung des Teams Brandschutz -

██████████ €

### Gesamtsumme:

██████████ €

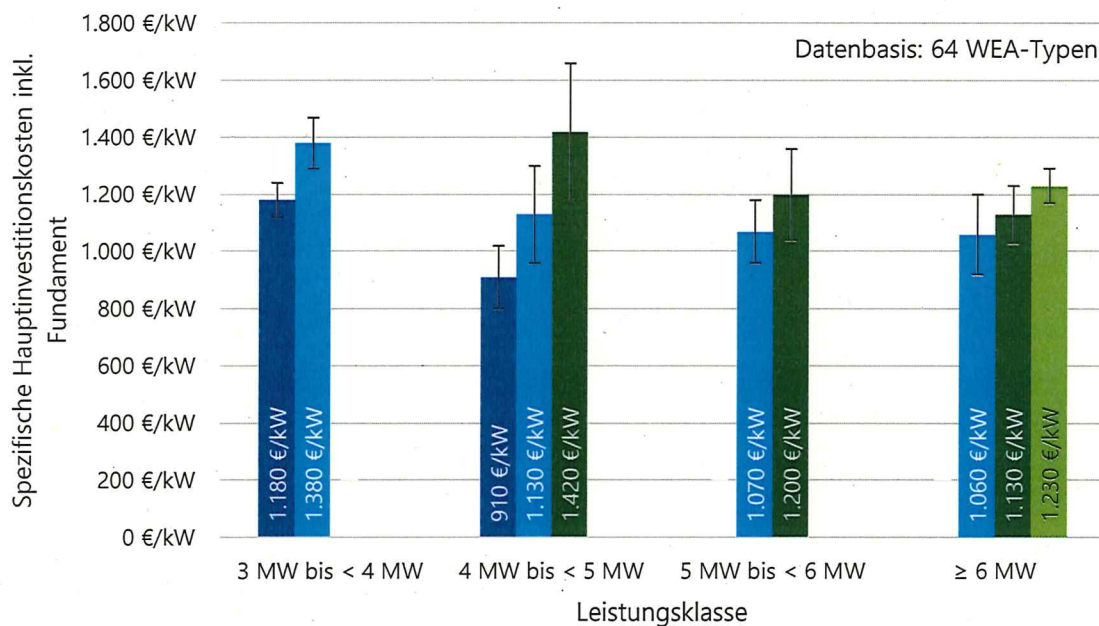






Die ermittelten durchschnittlichen Hauptinvestitionskosten je Kilowatt installierter Leistung werden in Abbildung 3 differenziert nach je vier Leistungs- und Gesamthöhenklassen dargestellt. Die Gesamthöhe setzt sich aus der Nabenhöhe und dem halben Rotordurchmesser (Rotorradius) zusammen. Steigende Gesamthöhen resultieren folglich entweder aus steigenden Nabenhöhen, steigenden Rotordurchmessern oder einer Kombination beider Aspekte. Innerhalb einer Leistungsklasse verändert sich insbesondere die Nabenhöhe, bei relativ ähnlichen Rotordurchmessern. Mit steigender Leistungsklasse steigt auch der mittlere Rotordurchmesser.

Die Kostenunterschiede zwischen den unterschiedlichen Anlagenkonfigurationen sind in der Darstellung in Abbildung 3 hinsichtlich der Gesamthöhe und der Leistungsklasse sichtbar. Mit zunehmender Gesamthöhe steigen die spezifischen Hauptinvestitionskosten innerhalb einer Leistungsklasse. Mit zunehmender Anlagenleistung sinken die spezifischen Kosten. Der Skaleneffekt, der die sinkenden spezifischen Kosten bei steigender Leistung verursacht, ist insbesondere in den Leistungsklassen zwischen 3 und 6 MW gut sichtbar. Der Effekt flacht in der Leistungsklasse ab 6 MW etwas ab. Zum einen ist die Leistungssteigerung gegenüber der vorhergehenden Leistungsklasse weniger erheblich, zum anderen handelt es sich bei den Anlagen ab 6 MW um die neueste Anlagengeneration, für die langfristig weitere Kostensenkungen zu erwarten sind. Die Standardabweichung der Kosten innerhalb der einzelnen Gesamthöhen- und Leistungsklassen liegt zwischen 5 und 17 %.



Gesamthöhe:

■ 100 m bis < 150 m ■ 150 m bis < 200 m ■ 200 m bis < 250 m ■ 250 m bis < 300 m † Standardabweichung

Datengrundlage: [Eigene Erhebung; Eigene Berechnung]. Quelle: Eigene Darstellung.

Abbildung 3: Spezifische Hauptinvestitionskosten inkl. Fundament (netto) im Jahr 2024 mit Standardabweichung nach Leistungsklasse und Gesamthöhe

### Abhängigkeit der Anlagenkosten von der Anlagenkonfiguration

Die Preise für Windenergieanlagen, die vom Hersteller abgerufen werden, lassen sich nicht ausschließlich über die Anlagenkonfiguration erklären. Neben der Konfiguration können viele weitere Einflussfaktoren, wie beispielsweise die Höhe der Entwicklungskosten oder die Wirkung von



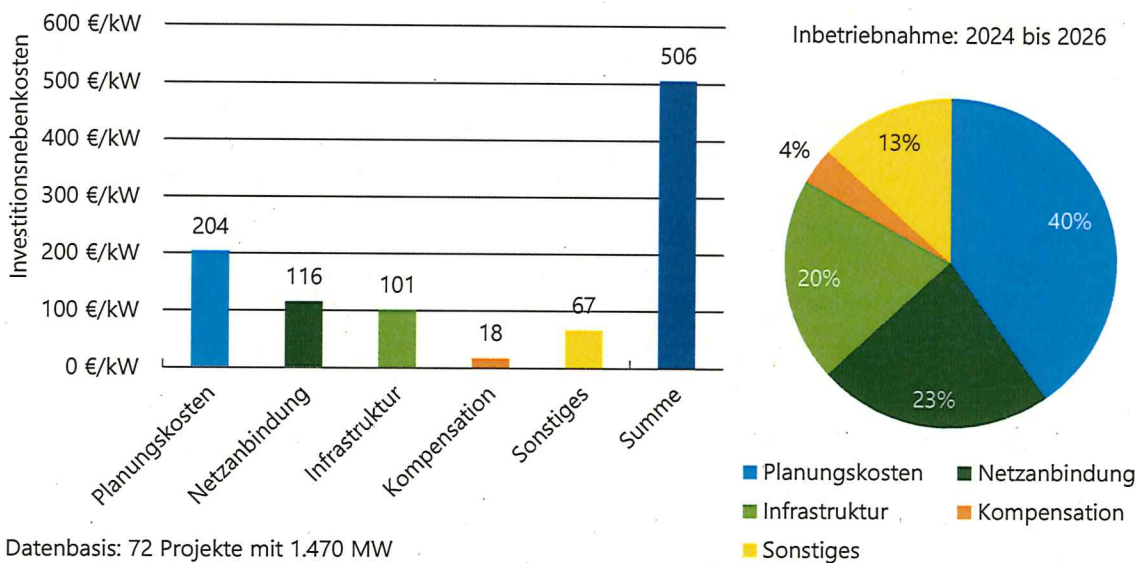


Abbildung 7: Spezifische Investitionsnebenkosten (netto) in €/kW sowie durchschnittliche Anteile der Kostenpositionen an den gesamten Investitionsnebenkosten bei Inbetriebnahme von 2024 bis 2026

Details zu den Kostenbestandteilen der einzelnen Kategorien der Investitionsnebenkosten werden im Folgenden erläutert.

### Planungskosten

Die Planungskosten beinhalten eine Vielzahl unterschiedlicher Kostenpositionen, die bei der Vorbereitung und Umsetzung von Windenergieprojekten anfallen. Der (interne) Personalaufwand für die Projektentwicklung stellt den größten Posten der Planungskosten dar. Hohe Kosten fallen weiterhin für verschiedene Gutachten an. Untersucht werden im Rahmen der Projektentwicklung verschiedene Sachverhalte, die teilweise zur Auswahl der besten Technologie (Wind- und Turbulenzgutachten) dienen, die für die Genehmigung der Windenergieanlage erforderlich sind (z. B. Schallgutachten, ökologische Gutachten) oder um die wirtschaftlichen Aussichten des Vorhabens zu beurteilen (z. B. Ertragsprognosen, Standortgütegutachten). Weitere Kosten fallen im Zusammenhang mit der Änderung von B- oder F-Plänen, mit der Erteilung einer Genehmigung nach BImSchG oder für rechtliche Beratung und Vertretung im Rahmen der Projektumsetzung an. Auch Posten wie der Erwerb von Projektrechten werden teilweise in der Position Planungskosten abgebildet, wenn der realisierende Projektentwickler das Projekt nicht von Anfang an begleitet hat. Kosten für die Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren sind ebenfalls den Planungskosten zugerechnet.

Die Planungskosten insgesamt machen mit 40 % der Investitionsnebenkosten die größte Position aus. Dies begründet sich auch durch die langen Zeiträume, die für die Projektentwicklung notwendig sind. Kosten der Projektentwicklung fallen – bis zu einem gewissen Grad – auch in den Fällen an, in denen das Projekt nach einiger Zeit wieder verworfen wird, weil keine Genehmigungsfähigkeit oder kein wirtschaftlicher Betrieb hergestellt werden kann.

### Netzanbindung

Die Kosten für die Netzanbindung beinhalten die Kosten für alle zum Netzanschluss notwendigen Kabelarbeiten (einschließlich der parkinternen Verkabelung) sowie die anfallenden Kosten für die





**Anzeige über die beabsichtigte Betriebseinstellung einer  
genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG)**

**- Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG -**

**1. Betreiber**

Name/Firma:		
Straße/Haus-Nr.:		
PLZ/Ort:		
Ansprechpartner/Zustellungsbevollmächtigter:		
Telefon:	Telefax:	E-Mail:

**2. Allgemeine Angaben zur Anlage**

Bezeichnung der Anlage (Seriennummer/Anlagentyp):
Standort der Anlage (Anschrift/Gemarkung/Flur/Flurstück):

**3. Angaben zur Genehmigungssituation**

Datum des Genehmigungsbescheides mit Aktenzeichen:
Ggf. Datum einer Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG:

**4. Angaben zur beabsichtigten Betriebseinstellung**

Vorgesehener Zeitpunkt der Stilllegung:	
<input type="checkbox"/> vorübergehende Stilllegung	(Hinweis: Die bisher erteilten Genehmigungen und Bescheide erlöschen damit ab dem Stilllegungszeitpunkt)
<input type="checkbox"/> endgültige Stilllegung	
Zukünftige Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (z.B. Verkauf, Rückbau, Abbruch, andere Nutzung, Beendigung Pachtvertrag, etc.):	



Im Falle eines **Abbruchs**: Verbleib der dabei anfallenden Materialien (z.B. Weiterverwendung, Verwertung, Entsorgung):

Art, Menge und Verbleib der zum o.g. Termin voraussichtlich vorhandenen **Einsatzstoffe und Erzeugnisse**:

Art, Menge und Verbleib der zum o.g. Termin voraussichtlich zu erwartenden **Abfälle** und deren ordnungsgemäße Entsorgung:

Vorhandene **Bodenverunreinigungen** und vorgesehene Maßnahmen zu deren Beseitigung:

Sonstige Maßnahmen zur **ordnungsgemäßen Wiederherstellung** des Betriebsgrundstücks nach Betriebseinstellung (Boden- und Grundwasserverschmutzung, Verfüllung, etc.):

#### 5. Im Falle der vorübergehenden Stilllegung (ohne Abbruch und Rückbau)

Vorgesehene Maßnahmen zum **Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen** (z. B. Korrosion, Materialermüdung):

Vorgesehene Maßnahmen zum **Schutz vor dem Betreten des Grundstücks durch Unbefugte**:

#### 6. Angaben zur für die Überwachung der Maßnahme verantwortliche Person

Name:

Telefonnummer:

E-Mail:



**7. Der Anzeige sind folgende Unterlagen beigefügt**

1.)	5.)
2.)	6.)
3.)	7.)
4.)	8.)

Unterlagen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen, können auch nachgereicht werden. Die Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG mit Angabe des **Zeitpunkts zur Betriebseinstellung ist jedoch unverzüglich einzureichen**. Diese können Sie an [immissionsschutz@region-hannover.de](mailto:immissionsschutz@region-hannover.de) oder über den Postweg an

Region Hannover  
Team Immissionsschutz – 36.23  
Hildesheimer Straße 20  
30169 Hannover

übermitteln.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Hinweise:

- 1) Wird eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben, erlischt die Genehmigung (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Stilllegungsanzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, handelt gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG ordnungswidrig. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 62 Abs. 4 BImSchG).
- 3) Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Demnach sind Anlagen so stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
  - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
  - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
  - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.
- 4) Die Nachforderung von weiteren Unterlagen bleibt vorbehalten.



Formulierungsvorschlag/ Muster  
eines Antrages auf Eintragung einer Grunddienstbarkeit  
für Kompensationsmaßnahmen

An das  
Amtsgericht  
- Grundbuchamt -

Grundbuch von ....., Blatt .....

Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit  
für die Flurstücke:

- 1) Stadt Pattensen, Gemarkung Schulenburg /Leine, Flur 1, Flurstück 31/15
- 2) Stadt Pattensen, Gemarkung Schulenburg /Leine, Flur 2, Flurstücke 26/7 und 44/26

**1. Grundlage der Verpflichtung**

Aufgrund der Genehmigung vom ..... über die Baumaßnahme „Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlage(n) in der Gemeinde Pattensen“ hat der Antragsteller bzw. sonstige Verpflichtete gemäß Ziffer ..... der Auflagen des vg. Bescheides auf folgenden Grundstücken naturschutzfachliche Maßnahmen durchzuführen:

- 1) Stadt Pattensen, Gemarkung Schulenburg/ Leine, Flur 1, Flurstück 31/15: Entwicklung von mesophilen Grünland (GMS) auf einer Fläche von 4.535 m<sup>2</sup>
- 2) Stadt Pattensen, Gemarkung Schulenburg/ Leine, Flur 2, Flurstücke 26/7 und 44/26: Feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung auf einer Fläche von 7.500 m<sup>2</sup>

**2. Nutzungsvorgaben**

Der Antragsteller hat aufgrund der Abstimmung (Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Stand Juni 2024) mit der Region Hannover, Untere Naturschutzbehörde, die Verpflichtung, die Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen, gemäß den Vorgaben des LBP sowie den Nebenbestimmungen der Genehmigung zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen dürfen zukünftig ausschließlich als Naturschutzflächen genutzt werden:

- 1) Stadt Pattensen, Gemarkung Schulenburg /Leine, Flur 1, Flurstück 31/15

Auf der Fläche ist ein mesophiles Grünland (GMS) von 4.535 m<sup>2</sup> zu entwickeln.

Umsetzung der Maßnahme:

- Verwendung von Regio-Saatgutmischung der Herkunftsregion 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“; vor Ausbringen des Saatguts ist der Ackerboden durch düngerfreien Anbau einer stark zehrenden Feldfrucht (Hafer, Wintergerste, Ackersenf) abzumagern.
- Saatgutausbringung mit Drillmaschine 3 - 5 g/m<sup>2</sup> unter Beimischung zusätzlicher Ansaathilfe (z.B. Sojaschrot oder Sand, insgesamt 10 – 20 g/m<sup>2</sup>); max. Ablagetiefe 0,5 cm; Anwalzen nach

Ausdruck v. 30.01.2025



der Aussaat; Schröpfschnitt nach ca. 6 bis 8 Wochen auf ca. 5 cm zur Förderung konkurrenzschwacher Kräuter und zur Eliminierung evtl. vorhandener einjähriger Unkräuter, mit Entfernen des Schnittgutes; bei Bedarf wiederholen, ansonsten reguläre Mahd (größere Schnitthöhe) im Spätsommer.

- Anfangs jährlich eine dreimalige Mahd; Spätestens im dritten Jahr wird zu einer zweimaligen Mahd (zur Hauptblütezeit der Gräser, ca. Mitte Mai bis Mitte Juni und Spätsommer) gewechselt, wenn eine ausreichende Aushagerung erfolgt ist und die Aufwuchsmenge keine dreimalige Mahd mehr erforderlich macht; das Mähgut ist zu entfernen, optimalerweise nach Trocknung (Absamung) auf der Fläche; 10 % bis 30 % des Bestandes bleiben in bei jeder Mahd wechselnden Streifen stehen.
- Auf den Kompensationsflächen ist der Einsatz von Düngemitteln, Rodentiziden und Pestiziden nicht erlaubt; die Nutzung darf ausschließlich nach ökologischen Gesichtspunkten durchgeführt werden; es darf ohne schriftliche Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde keine andere Nutzung als die vorgenannte stattfinden.

## 2) Stadt Pattensen, Gemarkung Schulenburg /Leine, Flur 2, Flurstücke 26/7 und 44/26

Auf der Fläche ist auf 7.500 m<sup>2</sup> eine feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung einzurichten.

Bewirtschaftung/ Pflege der Fläche:

- Aussaat von Wintergetreide (Gerste, Weizen, Triticale, Hafer) in 5 m Breite; ohne Ernte; Schlegeln und Unterpflügen nach dem 15. Oktober; jährliche Neueinsaat.
- Aussaat von Luzerne oder Kleegrasmischungen in 15 m Breite; Mahd in der zweiten Maihälfte und im Oktober; verbleibende Aufwuchshöhe muss mindestens 20 cm betragen; Neueinsaat alle zwei Jahre bis zum 15. März.
- Wechsel der Streifen spätestens alle vier Jahre; keine Tiefenlockerung; Pflügen bis max. 30 cm ist zulässig.
- Auf den Kompensationsflächen ist der Einsatz von Düngemitteln, Rodentiziden und Pestiziden nicht erlaubt; die Nutzung darf ausschließlich nach ökologischen Gesichtspunkten durchgeführt werden; es darf ohne schriftliche Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde keine andere Nutzung als die vorgenannte stattfinden.

## 3. Eintragungsantrag

Zur Sicherung dieser Nutzung bewilligt und beantragt der Antragsteller als Eigentümer des Grundstückes die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (auch nur für eine Teilfläche möglich) zugunsten der Region Hannover als untere Naturschutzbehörde mit dem Inhalt, alle Handlungen und Nutzungen auszuschließen, die dem in Ziffer 2 genannten Ziel entgegenstehen.

(Unterschrift)

Anlage  
Karten Kompensationsflächen  
(vom Antragsteller beizufügen)

